

VORSCHLÄGE UND DETAILLIERTE BEMERKUNGEN ZU DEN ZUR BEURTEILUNG VORGELEGTE VERORDNUNGEN

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeines

Die LGV enthält Vorschriften, die rechtlich im aktuellen LMG nicht abgestützt sind: Meldepflicht der Betriebe, regelmässige Kontrollen etc.

Antrag: In die neue LGV dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf das gültige LMG abstützen lassen.

Titel und Ingress

Die LGV muss aus Gründen des logischen Aufbaus und der unterschiedlichen Zweckbestimmungen in Verordnungen über Lebensmittel resp. Lebensmittelsicherheit einerseits und über Gebrauchsgegenstände andererseits aufgeteilt werden.

Antrag: Die Gebrauchsgegenstände sind in einer separaten Verordnung zu regeln; Titel und Ingress sind entsprechend anzupassen.

Art. 1

Der Geltungsbereich muss im Hinblick auf eine integrale Lebensmittelsicherheit mit der Fleischhygiene, der Hygiene der Primärproduktion und den Futtermitteln zur Herstellung von Lebensmitteln ergänzt werden. Die Gebrauchsgegenstände sind demgegenüber artfremd und daher in einer separaten Verordnung zu regeln.

Antrag: In den Geltungsbereich einer Verordnung zur Lebensmittelsicherheit sind die Bereiche Hygiene der Primärproduktion, Fleischhygiene und Futtermittel zur Herstellung von Lebensmitteln zu integrieren, die Gebrauchsgegenstände aber separat zu regeln.

Art. 2

Es ist zwar zweckmässig, alle Definitionen in einem separaten Artikel aufzuführen. Im Entwurf zu Artikel 2 LGV fehlen aber Definitionen für wichtige neue Begriffe wie Primärproduktion, Rückverfolgbarkeit, Toleranz, Lebensmittelsicherheit, Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, Zutaten etc. In Absatz 2 muss die Produktion der Lebensmittel (z.B. Agrarerzeugnisse) ausdrücklich erwähnt werden. Zudem ist in Absatz 3 nicht nachvollziehbar, weshalb darunter zwar die Viren generell, bei den Protozoen aber nur die parasitären zu verstehen sind. Zudem werden in biologisch orientierten Definitionen auch Algen zu den Mikroorganismen gezählt.

*Antrag: In Artikel 2 sind sämtliche Definitionen wichtiger Begriffe der Verordnung (Primärproduktion, Rückverfolgbarkeit, Lebensmittelsicherheit, Toleranz etc.) aufzuführen. Ferner muss in Absatz 2 die Definition der verantwortlichen Person auch die Produktionsstufe beinhalten. Und in Absatz 3 ist der Begriff « parasitäre Protozoen » durch « **Protozoen** » zu ersetzen und die Definition um die Algen zu ergänzen.*

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

Es versteht sich von selbst, dass Anforderungen genau sein müssen.

*Antrag: Der Begriff « genaue Anforderungen » ist durch « **Anforderungen** » zu ersetzen.*

Art. 4 Abs. 3

Sinn dieses Artikels ist, Lebensmittel, die vom EDI noch nicht definiert sind, bis zu ihrer Aufnahme in die entsprechende EDI-Verordnung vorübergehend zu bewilligen. Schon aus Gründen der Rechtsgleichheit ist es daher nicht zweckmässig, jahrzehntelang ein Produkt ohne Integration in die LGV auf dem Markt zu belassen.

Antrag: Die Bewilligung erlischt, falls das Lebensmittel nicht innert 5 Jahren in die entsprechende EDI-Verordnung aufgenommen wurde.

Art. 10

Es ist nicht logisch, Detailvorschriften über Abgabe und Anpreisung alkoholischer Getränke in einer übergeordneten Rahmenverordnung LGV zu regeln.

Antrag: Artikel 10 LGV ist in die EDI-Verordnung über alkoholische Getränke zu integrieren.

Art. 11 Abs. 3

Absatz 3 ist völlig unverständlich. Danach müsste z.B. ein Bäcker, der ein normales Brot herstellt, eine Bewilligung haben, nicht aber, wenn er Butterzöpfe herstellt.

Antrag: Absatz 3 ist vollständig zu überarbeiten.

Art. 16

Es ist unklar, was unter « unverträglichen Stoffen » zu verstehen ist. Die EG-Richtlinie 2003/89 spricht von « Lebensmittelzusätzen, die unerwünschte Reaktionen auslösen können ». Zudem ist auch nicht festgelegt, wo Allergene und andere unverträgliche Stoffe geregelt werden.

*Antrag: Es ist zu regeln, wer die Anforderungen an Allergene und andere unverträgliche Stoffe festlegt. Ferner sind « unverträgliche Stoffe » durch « **Lebensmittelzusätze, die unerwünschte Reaktionen auslösen können** » zu ersetzen.*

Art. 25

Im Gegensatz zur LMV werden vorverpackte Lebensmittel nicht mehr definiert, was zu grossen Interpretationsschwierigkeiten im Handel führen wird. Zudem wird ohne Begründung auf die Angabe von Name und Adresse des Produkteverantwortlichen verzichtet.

Antrag: Vorverpackte Lebensmittel sind in Artikel 2 LGV zu definieren. Zudem ist auf der Packung Name und Adresse des in der Schweiz Verantwortlichen aufzuführen.

Art. 29 ff

Die Vorschriften über Gebrauchsgegenstände stellen im Rahmen der vorliegenden Verordnung unzweckmässige Fremdkörper dar und sind daher in einer separaten Gebrauchsgegenständeverordnung zu regeln. Die meisten Kapitel der LGV sind nämlich nicht auf Gebrauchsgegenstände anwendbar.

Antrag: Das Kapitel über Gebrauchsgegenstände ist vollständig aus der LGV zu entfernen und in eine separate Verbrauchsgegenständeverordnung zu überführen.

Art. 31

Das EDI hat nicht nur die Verwendung von Azofarbstoffen zu regeln, sondern von allen Stoffen in Gebrauchsgegenständen.

Antrag: Artikel 31 ist ersatzlos zu streichen und in die entsprechende EDI-Verordnung zu integrieren.

Art. 38

Die in diesem Artikel erwähnten Anforderungen müssen von nickelhaltigen Gegenständen, die bestimmungsgemäss während längerer Zeit intensiv mit der Haut in Kontakt kommen, erfüllt werden. Gürtelschnallen kommen nicht bestimmungsgemäss intensiv mit der Haut in Kontakt. Zudem sind Gürtelschnallen nicht in der Richtlinie 76/769/EWR aufgeführt, welche bezüglich den Anforderungen an nickelhaltige Gegenständen übernommen wurde.

Antrag: Das Wort Gürtelschnallen ist zu streichen und die erwähnten Produkte in Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 76/769/EWR sind in die Aufzählung zu übernehmen.

Art. 43 und 44

In Artikel 5 LMG sind nur Mal- und Zeichnungsmaterialien für Kinder, aber nicht als Gebrauchsgegenstände für den generellen Gebrauch vorgesehen. Den Artikeln 43 und 44 fehlt somit die gesetzliche Basis.

Antrag: Artikel 43 und 44 sind bis zu einer eventuellen Anpassung von Artikel 5 LMG ersatzlos zu streichen oder ausdrücklich auf den Kindergebrauch zu beschränken.

Art. 47 und 48

Alle Vorschriften für Gebrauchsgegenstände sind zu eliminieren und in eine separate Gebrauchsgegenständeverordnung zu überführen. Der Grundsatz in Artikel 47 schliesst eindeutig alle Zielsetzungen des LMG ein, währenddem für Gebrauchsgegenstände nur der Gesundheitsschutz als Zielsetzung Gültigkeit hat.

Antrag: Hygienevorschriften für Gebrauchsgegenstände sind in einer separaten Gebrauchsgegenständeverordnung zu regeln.

Art. 48 Abs. 1 Bst. b

Die heute zunehmend ungenügende Hygienesituation in vielen Lebensmittelbetrieben ist prioritär auf die mangelhafte Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen zurückzuführen.

Antrag: In Absatz 1 Bst. b sind ausdrücklich die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Verantwortlichen zu erwähnen, die in der entsprechenden EDI-Verordnung zu regeln sind.

Art. 49 – 52

Dieser Abschnitt zur Selbstkontrolle als eigentliches Herzstück des LMG ist unlogisch aufgebaut und missverständlich. So sollte aus diesem Abschnitt klar hervorgehen, dass die Selbstkontrolle alle 3 Zielsetzungen LMG beinhaltet, auf einem Selbstkontrollkonzept basiert und die Verfolgbarkeit beinhalten muss. Die Selbstkontrolle darf daher nicht nur gesundheitliche Risiken erfassen, sondern muss ebenso sehr die berechnete Verbrauchererwartung abdecken. Zudem muss die « Verfolgbarkeit » (statt « Rückverfolgbarkeit ») nicht nur die Identifizierung von Produkten ermöglichen, sondern auch Kenntnisse über die Lebensmittelsicherheit auf allen Stufen einer potentiellen Gefährdung.

Antrag: Artikel 49 – 52 sind völlig zu überarbeiten, und zwar in Berücksichtigung aller 3 Zielsetzungen LMG. Der Abschnitt ist logisch zu gliedern und Rückverfolgbarkeit wie Selbstkontrollkonzept sind als Instrumente der Selbstkontrolle zu verankern.

Neuer Art. 49 Selbstkontrolle

Es wird vorgeschlagen, den Begriff der Selbstkontrolle zu umschreiben. In einem zusätzlichen Artikel soll in Absatz 1 der Zweck und der Geltungsbereich der Selbstkontrolle festgehalten werden. In Absatz 2 sollen nochmals die Zuständigkeiten beschrieben werden (Art. 23 LMG bzw. Art. 17 Absatz 1 EG 178/2002). Im dritten Absatz sollen die wichtigsten Instrumente der Selbstkontrolle beschrieben werden. Damit könnte auch die falsche Vorstellung von Selbstkontrolle gleich HACCP endgültig ausgeräumt werden.

*Antrag: Absatz 1: **Die Selbstkontrolle dient zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes, des hygienischen Umgangs und dem Täuschungsschutz im Zusammenhang mit Lebensmitteln.***

*Absatz 2: **Die Betriebsverantwortlichen sorgen im Rahmen ihrer Tätigkeit auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür, dass die***

Lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Zu diesem Zwecke führen sie eine Selbstkontrolle durch.

Absatz 3: Wichtige Instrumente der Selbstkontrolle sind insbesondere die Sicherstellung der guten Hygienepraxis, der guten Herstellungspraxis (GHP), der Rückverfolgbarkeit und des HACCP-Konzept wie auch die Untersuchung von Lebensmitteln.

Art. 53

Die amtliche Lebensmittelkontrolle ist eine Stichprobenkontrolle; die Verpflichtung zu regelmässigen Kontrollen verstösst somit gegen Artikel 24 LMG. Zudem wird der Begriff « Risiken » nicht definiert.

Ebenso fehlt eine grundsätzliche Aussage, welche minimale Kontrollfrequenz für einen Betrieb mit einem mittleren Risiko erwartet wird. Mit dieser Basis kann erst eine Risiokorientierte Kontrollfrequenz ermittelt werden.

*Antrag: Der Begriff « regelmässige Kontrollen » ist durch « **periodische** Kontrollen » zu ersetzen. Zudem muss der Begriff « Risiken » klar und auf der Basis einer wissenschaftlichen Auslegung definiert werden.*

*Ebenfalls ist vom Gesetzgeber aufzuführen, welche **minimale jährliche Kontrollfrequenz** für einen Betrieb mittleren Risikos erwartet wird.*

Art. 54

Kontaminationen von Lebensmitteln stammen oft aus den verwendeten Futtermitteln. Deshalb muss der amtliche Vollzug auch Futtermittel erheben können.

*Antrag: In einem Bst g sind « **Futtermittel zur Herstellung von Lebensmitteln** » zu ergänzen.*

Art. 56

Da Hygiene der Primärproduktion, Fleischhygiene und Futtermittel für die Herstellung von Lebensmitteln in die LGV zu integrieren sind, müssen die Zuständigkeiten der Bundesämter neu geregelt werden. Zudem ist zu verankern, dass Mehraufwendungen für die Kantone (z.B. regelmässige Kontrollen, nationale Untersuchungen etc.) durch den Bund finanziell abzugelten sind.

Antrag: Artikel 56 ist im Lichte des geforderten Geltungsbereichs völlig zu überarbeiten. Zudem ist zu regeln, dass Mehraufwendungen für die Kantone auf Grund von Anweisungen der Bundesämter durch den Bund finanziell zu tragen sind.

Art. 58

Gefordert wird entgegen der heutigen Praxis nur eine Akkreditierung im Laborbereich, nicht aber im ebenso wichtigen Inspektionsbereich. Eine solche einseitige Regelung (auch wenn sie der EU-Regelung entspricht) ist unlogisch und daher entsprechend zu ergänzen.

Antrag: Die Akkreditierung hat nicht nur den analytischen Laborbereich, sondern auch den Inspektionsbereich zu umfassen.

Art. 59 Abs. 3

Die Kontrolle der Fleischzerlegebetriebe durch Fleischkontrolleure, die Tierärzte sind, steht im Widerspruch zu Artikel 40 des Lebensmittelrechts. Tatsächlich sind es die Kantone die entscheiden, wer für die Kontrolle der Fleischverarbeitung zuständig ist. Ausserdem muss nicht jeder Zerlegebetrieb durch einen diplomierten Fleischkontrolleur/In mit tierärztlichem Abschluss kontrolliert werden. Um klar zu machen, dass diejenigen Betriebe gemeint sind, die nach Art 11 LGV einer Bewilligung bedürfen, muss dies hier klar geregelt werden.

*Antrag: Diese Bestimmung muss aufgehoben werden, oder wie folgt geändert
« Zerlegebetriebe, **die einer Bewilligung nach Art. 11 LGV bedürfen**, sind durch.... »*

Art. 60 Bst. d Ziff. 1

Der Titel « Lebensmittelchemiker » wird beim Studium in einer Hochschule erworben. Hier ist aber die Ausbildung zum « Kantonschemiker » (Art. 40 LMG) gemeint.

*Antrag: In Bst d Ziffer 1 ist der Begriff « Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker » durch « **Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker** » zu ersetzen.*

Art. 61

Es ist völlig unklar, wie in Zukunft die Kontrolle von Import und Export gehandhabt wird. Insbesondere sind Aufgaben und Aktivitäten der Zollämter nicht ersichtlich, vor allem auch nicht die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Vollzug. Zudem ist die Verantwortlichkeit der Import- und Exportbetriebe klar zu regeln.

Antrag: Die Kontrolle bei Import und Export ist unter Berücksichtigung der Hauptverantwortlichkeit von Importeuren und Exporteuren grundsätzlich neu zu regeln, dies unter Einbezug des kantonalen Vollzugs. Bezüglich der Mitarbeit des kantonalen Vollzugs sind zusätzliche Kosten durch den Bund zu tragen.

Art. 67 Abs. 1

Artikel 45 LMG schreibt die Erhebung von Gebühren bei Beanstandungen zwingend vor.

Antrag: In Absatz 1 ist die zwingende Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren nach Artikel 45 LMG zu übernehmen.

Hygieneverordnung

Allgemeines

Absatz über BSE gestrichen.

Die materiellen Bestimmungen sind neu sehr detailliert und wiederholen sich zuweilen. Im Gegenzug ermächtigt der Gesetzgeber die kantonalen Vollzugsorgane zu einer adäquaten und zielgerichteten Umsetzung.

Im vorliegenden Text der HyV ist deutlich zu erkennen, dass dieser Entwurf aus verschiedenen Quellen (EU-Bestimmungen, LMV, bisherige HyV usw.) zusammengestellt wurde. Die sprachliche Terminologie ist an verschiedenen Stellen noch nicht konsequent vereinheitlicht und einzelne Bestimmungen müssen noch besser aufeinander abgestimmt werden.

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

Die bisherigen HyV (Art. 1 Abs. 1) gilt für alle Stufen, die Lebensmittel herstellen, behandeln, lagern, transportieren oder abgeben. Im vorliegenden Entwurf fehlen die Lagerung und der Transport. Die Aufzählung der Stufen ist zu ergänzen.

Antrag : Buchstabe a ergänzen :

*a. Lebensmittel auf allen Stufen (Herstellung, Verarbeitung, **Lagerung, Transport** und Abgabe);*

Art. 1 Abs. 2

Vgl. Kommentar unter « Allgemeines ».

Antrag : Art. 1 Abs. 2 ist zu streichen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

Die Befreiung einiger Betriebe, die sich in geographisch benachteiligten Regionen befinden, ist absolut legitim. Dagegen ist es unangebracht, diese Regionen mit den in der Beilage LIM beschriebenen Orten in Zusammenhang zu bringen. Diese Beilage beinhaltet Städte wie z.B. Sitten, Biel, Yverdon oder Thun, in denen die Lebensmittelbetriebe keine Befreiung von den allgemeinen Hygienebestimmungen beanspruchen können. Andererseits werden einige geographisch benachteiligte Regionen in der Beilage LIM nicht aufgeführt. Es wäre also angebracht, die Beurteilung den ausführenden Ämtern, die die benachteiligten Regionen von Fall zu Fall definieren, zu überlassen.

Antrag : Der zweite Satz in Art. 23 Abs. 1 Bst. c ist zu streichen.

Art. 3

Der Einschub : « in den ihrer Kontrolle unterstehenden Betrieben » ist verwirrend und unnötig. Die Entfernung schafft keine Zweifel.

Antrag : « in den ihrer Kontrolle unterstehenden Betrieben » streichen.

Art. 5 Abs.2

Nicht nur im Anhang 2, sondern auch in Art. 49 (Milchverarbeitungsbetriebe) werden quantitative mikrobiologische Anforderungen gestellt. Darum muss hier der Hinweis auf Art. 49 fallen.

Antrag : Neue Formulierung : « Die Toleranzwerte **nach Art 49 und Anhang 2...** ».

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c

In diesem Kapitel fehlt eine Bestimmung über Standortkriterien für Betriebe. Abs. 1 ist um eine entsprechende Bestimmung zu erweitern.

Antrag : Neue Formulierung :

Titel Art. 7 : « Allgemeine Vorschriften für **Betriebe**, Räume und Einrichtungen »

Abs. 1 : « ...stets in Stand gehalten werden. **Der Standort eines Betriebes muss so gewählt werden, dass die Hygiene und die Lebensmittelsicherheit nicht grundsätzlich beeinträchtigt werden** ».

Art. 7 Abs. 2 Bst. c

Nur hier wird die Begründung « eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist » vorgegeben. Sie gilt aber für alle Bestimmungen und gehört daher an zentrale Stelle:

Anträge : ➤ Abs. 2 ergänzen : « Sie müssen, **damit eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist**, so konzipiert, angelegt...»

➤ Bst. c ist zu reduzieren auf « ...**auch eine Kontamination zwischen und während den Arbeitsgängen verhindert wird** ».

Art. 8, 9,11,13, 17

Die sprachliche Terminologie ist an verschiedenen Stellen nicht einheitlich. In Art. 2 werden die « zuständigen kantonalen Vollzugsorgane » angeführt, doch in den Art. 8, 9,11,13 und 17 ist die Rede von « zuständige Behörde ». Der Begriff ist zu vereinheitlichen.

Antrag : Art. 8, 9,11,13, 17: « die zuständige Behörde » durch « **die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane** » ersetzen.

Art. 11

Vor allem im Gastgewerbe herrscht immer noch die Ansicht vor, das Personal könne ja auch die Gästetoiletten benutzen.

Antrag: Ergänzen mit : « **In Lebensmittelbetrieben müssen für das Personal genügend Toiletten...**»

Art. 13

In Art. 13 werden Bestimmungen aus der Verordnung EG Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Anhang II, Kapitel III übernommen. Bei der versuchten Anpassung an die sprachlichen Gepflogenheiten des schweizerischen Verordnungstextes gehen jedoch wichtige Bestimmungen des EU-Textes verloren (z.B. «soweit praktisch durchführbar... » oder « erforderlichenfalls »). Diese verloren gegangenen Satzteile ermöglichen jedoch, dass dieser Art. 13 in der Praxis überhaupt vollziehbar wird. Ausserdem wird mit einer inhaltlich falschen Umsetzung der Bestimmungen in Abs. 2 Bst. b und c für Verwirrung gesorgt.

Antrag: Der EU-Ursprungstext (Verordnung EG Nr. 852/2004 Anhang II, Kapitel III) wird in nur leicht modifizierter Form für die Absätze 1 und 2 übernommen; dafür ist der bisherige Art. 13 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

« ¹ Marktstände, Verkaufszelte, Verkaufsfahrzeuge und ähnliche ortsveränderliche Einrichtungen sowie Verkaufsautomaten müssen, **soweit praktisch durchführbar**, so gelegen, konzipiert und gebaut sein und sauber und instand gehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge, vermieden wird.

² Insbesondere gilt **erforderlichenfalls Folgendes:**

- a) es müssen geeignete Vorrichtungen (**einschliesslich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleideräume**) zur Verfügung stehen, **damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist;**
- b) Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, **sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen;**
- c) **es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und erforderlichenfalls Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein;**
- d) soweit Lebensmittel ~~vor Ort~~ **gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen** werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen;
- e) die Zufuhr **einer ausreichenden Menge an warmem und/oder kaltem Trinkwasser muss gewährleistet sein;**

- f) es müssen **angemessene** Vorrichtungen **und/oder Einrichtungen** zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und/oder ungeniessbaren (~~flüssigen und festen~~) Stoffen und Abfällen vorhanden sein;
- g) es müssen **angemessene** Vorrichtungen **und/oder Einrichtungen** zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein;
- h) die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer Kontamination, **soweit praktisch durchführbar**, vermieden wird. »

Art. 14 Abs. 1 und 2

Die Gründe für die Trennung in Abs.1 und Abs.2 sind im vorliegenden Text nicht zu erkennen. Nach unserem Verständnis ist zu erklären, dass einerseits Einflüsse von aussen, andererseits auch Einflüsse vom Behältermaterial selber zu vermeiden sind.

Antrag : Abs. 1 und 2 neu formulieren :

- Abs.1 « Transportbehälter..., **damit Lebensmittel vor Kontamination von aussen geschützt. Sie müssen ferner so beschaffen sein, dass ihr Material nicht das Transportgut kontaminieren können** ».
- Abs.2 « Besteht die Gefahr einer Kontamination **durch das Behältermaterial**, so müssen... »

Art. 16

Es kann nicht dem Gastgewerbebetrieb überlassen werden die Erlaubnis für Hunde im Gastraum zu erteilen.

Antrag : Abs. 2 Bst. b neu formulieren :

« **Die für den Betrieb verantwortliche Person kann gegenüber den zuständigen Vollzugsorganen nachweisen, dass Hunde in den Gasträumen kein Hygienerisiko darstellen** ».

Art. 18 Abs. 5

Das Adjektiv « kontaminationsfähig » ist ungewohnt und falsch.

Antrag : Abs. 5 neu formulieren : «... **darf weder potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe abgeben noch das erhitzte Gut kontaminieren** ».

Art. 19 Abs. 3

Rohstoffe und Zutaten sollen nach Abs.1 u.a. abgewiesen werden, wenn sie verdorben sind. Dieser Anspruch an die Rohstoffe und Zutaten muss auch in Abs.3 gelten. Verderbnis und Verschmutzung zu verhindern sind immer Ziel der Hygiene.

Antrag: Im Abs. 3 soll das Wort « gesundheitsgefährdender » gestrichen werden.

Art. 22

Hier fehlt die wörtliche Wiederholung des Anspruchs auf Toiletten fürs Personal.

*Antrag : Abs.3 « Lebensmittelbetriebe müssen über die nötigen **Toiletten**, Umkleideräume und Einrichtungen zur Pflege der persönlichen Hygiene verfügen ».*

Art. 24

gestrichen

Art. 26 Abs. 3 und 4

Wir halten es für richtig, dass weiterhin Ausnahmen von der Einhaltung der Kühlkette gestattet werden. Doch mit der Reihenfolge der Absätze 3 und 4 werden diese generellen Ausnahmen wieder rückgängig gemacht, d.h. die generellen Ausnahmeregelungen des Abs. 3 sind für alle in Kapitel 5 aufgeführten Produkte nicht gültig

Antrag: Art. 26 Abs. 3 und 4 sind zu vertauschen.

Art. 28 Abs. 2 Bst. c, Abs. 4 Bst. a

Es ist sachlich falsch, dass beim UHT-Verfahren Mikroorganismen und Sporen *eliminiert* werden. Sie werden abgetötet.

*Antrag : Abs.2 Bst.c ist zu ersetzen durch : «und **Sporen abgetötet werden** ».*

Art. 28 Abs. 4 Bst. a

Zweiter Satz ist überflüssig, weil grundsätzlich gültig.

Antrag : « Dabei muss verhindert werden, dass das Erzeugnis während dieses Prozesses kontaminiert wird » ist zu streichen.

Art. 29 Abs.1

Durch die Kühlung soll nicht nur ein Gesundheitsrisiko verhindert, sondern es sollte auch Verderbnis vermieden werden.

*Antrag : Abs. 1 soll heissen: «**die kein Gesundheitsrisiko birgt und Verderbnis verhindert** ».*

Art. 30 Abs. 2 und 4

Insbesondere in den Absätzen 2 und 4 werden für Betriebe, die Fleisch und Fleischerzeugnisse herstellen, sehr strenge Anforderungen aufgestellt. Im Bereich der handwerklichen Metzgereibetrieben wird dies dazu führen, dass sie die Arbeitsschritte Entbeinen und Zerlegen von Fleisch nicht mehr durchführen können.

Art. 32 Abs. 1 Bst. a-d, Abs. 4

Für Fleisch von domestizierten Huftieren (Bst. a) und von Hausgeflügel, Laufvögel und Hauskaninchen (Bst. b) werden Lagertemperaturen vorgeschrieben. Aus der Aufzählung in Art. 2 Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (V-LtH) geht hervor, dass auch Fleisch von Zuchtreptilien verkehrsfähig ist.

Antrag : Spezielle Temperaturvorschriften in Art. 32 für Zuchtreptilien einfügen.

Art. 32 Abs. 1 Bst. d

Im Abs. 1 Bst. d wird lediglich für die Nebenprodukte aus der Schlachtung von domestizierten Huftieren eine Temperaturlimite von 3°C festgelegt. Diese Temperaturlimite sollte jedoch auch für die Nebenprodukte aller Tierarten gelten, die für den menschlichen Konsum bestimmt sind.

*Antrag : Neue Formulierung : « **d. 3°C für Nebenprodukte der Schlachtung** ». Den Text « von Fleisch von domestizierten Huftieren » ist zu streichen.*

Art. 35 Abs. 1 und 2

Die beiden Absätze sind sprachlich schlecht formuliert. Bei Berücksichtigung des Änderungsantrages zu Art. 32 Abs. 1 Bst. d könnte Art. 35 Abs. 1 wesentlich schlanker formuliert und Art. 35 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

Anträge: ➤ Art. 35, Abs. 1 neu formulieren:

*« **¹Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme sind gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. d aufzubewahren. Nur wenn sie gesalzen, erhitzt oder getrocknet sind ist eine Aufbewahrung bei Raumtemperatur zulässig** ».*

➤ Art. 35, Abs. 2 streichen.

Art. 40

Hier wird mit dem Begriff « Lebensmittelsicherheit » operiert. Er ist aber bisher nicht definiert.

*Antrag : Das Wort Lebensmittelsicherheit soll durch « **Lebensmittelhygiene** » ersetzt werden.*

Art. 48

Diese Bestimmungen präzisieren die Voraussetzungen für eine direkte Abgabe von Rohmilch an den Konsumenten, während Art. 24 der Verordnung des EDI über die Lebensmittel tierischen Ursprungs diese Abgabe verbietet. Der deutsche Text ist verständlicher, denn er verbietet die Abgabe von Rohmilch **zum direkten Konsum** und nicht die **direkte Abgabe**.

Antrag : Der französische Text muss der deutschen Version angepasst werden.

Art. 49 Abs. 2 Bst. a

Mit der Formulierung, dass die Milch bis zu 4 Stunden nach der « Milchannahme » bei höherer Temperatur gehalten werden darf, kann es Interpretationsprobleme geben, denn es ist nicht eindeutig welche Annahme gemeint ist. Im Originaltext der Verordnung EG Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel II, Absatz I, Ziffer 1 ist diese Angabe mit « Annahme im Verarbeitungsbetrieb » sehr präzise. Deshalb sollte diese Formulierung auch in Art. 49 Abs. 2 Bst. a verwendet werden.

Antrag : Buchstabe a ändern :

*« a. die Verarbeitung unmittelbar nach dem Melken oder innerhalb von 4 Stunden nach **der Annahme im Verarbeitungsbetrieb** beginnt »*

Art. 49 Abs. 3

Die Angaben unter den Buchstaben a und c beziehen sich auf Analysebedingungen. So wie beschrieben, beinhalten sie weder die Inkubationszeit, noch das vorgeschriebene Nährmedium und sind daher unanwendbar.

Antrag : Die Maximalwerte der Keime müssen sich auf die genauen analytischen Bedingungen beziehen, für die sie bestimmt sind.

Art. 55

gestrichen

Art. 57

Der Titel « Eier verschiedener Arten » ist zu ungenau, der Titel ist zu präzisieren

*Antrag : Der Titel soll lauten « **Trennung von Eiern verschiedener Tierarten** ».*

Art. 60

Die Anforderungen sind trivial, weil auch gültig für alle Speisen wie Ragout, « Stroganoff », für Terrinen, Pasteten usw.

Antrag : Art. 60 ist zu eliminieren.

Anhang 2 Liste B

Für Trinkwasser an der Fassung gilt gemäss EU Richtlinie 98/83 ein Nulltoleranzwert für *Cl. perfringens* (inkl. Sporen) in 100 ml. Bemerkung : nur bei Trinkwasser aus Oberflächenwasser ist eine Prüfung auf *Cl. perfringens* angezeigt

Für Wasser in Behältnissen sind gemäss EU Richtlinie 98/83 die Nulltoleranzwerte für *E. coli*, Enterokokken und *Ps.aeruginosa* auf 250 ml bezogen, in der bisherigen HyV jedoch auf 100 ml. Die Werte sind der EU anzupassen.

Anträge : ➤ *Im Anhang 2, Liste B - Toleranzwerte für Trinkwasser, Mineralwasser, Quellwasser an der Fassung*

Toleranzwert von 0 KBE / 100ml für *Cl. perfringens* und Sporen

➤ *Im Anhang 2, Liste B - Toleranzwerte für Trinkwasser, Mineralwasser, Quellwasser und Eis abgefüllt in Behältnisse*

- *E.coli*: 0 KBE / **250 ml**

- Enterokokken: 0 KBE / **250 ml**

- *Ps.aeruginosa*: 0 KBE / **250 ml**

Anhang 2 Liste C

Für hitzebehandelte, kalt oder aufgewärmt genussfertige Lebensmittel (1000 KBE / g) wird neu der Parameter *B.cereus* eingeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch der Parameter *Cl. perfringens* eingeführt wird.

Antrag: *Im Anhang 2, Liste C - Toleranzwerte für Produktgruppen: für hitzebehandelte, kalt oder aufgewärmt genussfertige Lebensmittel neu einfügen:*

Toleranzwert von 1000 KBE / g für *Cl. perfringens*

Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln

Allgemeines

➤ Die jetzigen allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften inkl. Definitionen in der Lebensmittelverordnung (Art. 19 – 36 LMV) sowie weitere allgemeine Kennzeichnungsvorschriften in einer Departementsverordnung zusammenzufassen, kann als vertretbar beurteilt werden. Die Anforderungen an die Kennzeichnungen spezifischer Produkte können jedoch nicht sinnvoll von den materiellen Anforderungen und den Definitionen der Produkte getrennt werden. Die Bezeichnung hängt sehr eng mit der Definition und den Eigenschaften des Produktes zusammen. Die Definitionen der Produkte beinhalten bereits Kennzeichnungsvorschriften. Die Kennzeichnung ist nur

möglich, wenn auch die materiellen Anforderungen bekannt sind. Auch in der EU existiert nur eine Richtlinie über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung (Richtlinie 2000/13/EG), d.h. über die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften.

Antrag : Die besonderen Kennzeichnungsvorschriften (2. Titel, Art. 38 LKV ff.) sind bei den materiellen Anforderungen zu den einzelnen Lebensmitteln zu integrieren.

➤ Sachbezeichnung

Die unklare Definition der Sachbezeichnung wurde aus der bisherigen LMV übernommen. Als Sachbezeichnung gilt die Definition oder bei Mischungen und Zubereitungen die verkehrübliche Bezeichnung. Die Zusammensetzung muss bei zusammengesetzten Lebensmitteln mit der Sachbezeichnung der Zutaten deklariert werden. Dies führt dazu, dass sich in derartigen Deklarationen immer wieder Begriffe finden, die ungenügend umschrieben sind (Ketchup, Kokoszubereitung, Cornflakes, Crisp-Rice, Puffreis, pflanz. Ballaststoff, Traubenkernextrakt, Sojaextrakt).

Antrag : Die Anforderungen an die Sachbezeichnungen sind präziser zu fassen oder es ist festzulegen, dass als Sachbezeichnung nur die in der Lebensmittelgesetzgebung umschriebenen Begriffe gelten.

➤ Täuschung

Das Täuschungsverbot ist im Artikel 9 der neuen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung aufgeführt. Dieses Verbot steht in direktem Zusammenhang mit der Kennzeichnung / Etikettierung, der Vorstellung und Anpreisung. Das Projekt der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung bezieht sich nur in seinen Erwägungen auf diesen Artikel. Unser Wunsch wäre, dass dieses Verbot und diese Prinzipien in das Projekt der Verordnung über Kennzeichnung und Anpreisung integriert werden. Im gegenwärtigen Recht ist dieses Verbot in das Kapitel „Kennzeichnung“ der LMV integriert. Der Text von Artikel 9 (ehemals Art. 19 der LMV) sollte in der Verordnung über Kennzeichnung und Anpreisung aufgeführt sein. Er könnte in diesem Fall eine einfache Erklärung des Täuschungsverbots sein.

Antrag :

- neuer Artikel 1bis mit gleichem Inhalt wie Art. 9 des Verordnungsprojektes über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
- den Art. 9 des Verordnungsprojektes über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände durch eine einfache Prinzipielerklärung ersetzen, die folgendermassen lauten könnte: « **Die Kennzeichnung und die Reklame müssen der Wirklichkeit entsprechen und dürfen den Käufer nicht irreführen.** »

➤ Nährwerte Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Nährwerte wird von den Bestimmungen zur Anreicherung von Lebensmitteln getrennt. Diese Bestimmungen werden in einer eigenen Verordnung über den Zusatz essentieller oder physiologisch nützlicher Stoffe geregelt. Diese Trennung ist anlässlich der Schaffung einer Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln

grundsätzlich konsequent (horizontale Verordnung), führt aber in der Praxis zu einem unüberschaubaren Regelwerk.

Die Definition der Nährwerte ist in der Kennzeichnungsverordnung enthalten. Die Definition der Vitamine und Mineralstoffe fehlt darin jedoch, da Anhang 1 der heutigen NwV in die Verordnung über den Zusatz essentieller oder physiologisch nützlicher Stoffe übernommen wird. Wir schlagen vor, die im BAG-Bulletin Nr. 3, 14.1.2002 erschienene Beurteilungsgrundlage « Vitamine in Lebensmitteln, deren Umschreibung und Deklaration » in die neuen Gesetzesbestimmungen zu übernehmen. Damit werden die Vitamine und Mineralstoffe umschrieben. Die Anforderungen müssen praxisgerechter gestaltet werden.

Antrag: Die bisherige Nährwertverordnung soll beibehalten werden oder die Kennzeichnungsverordnung ist zusammen mit der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel und die Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln grundlegend zu überarbeiten.

➤ Überschriften der einzelnen Artikel

Bei sehr vielen Artikeln der LKV fehlt die Titelüberschrift.

Antrag: Titelüberschriften der einzelnen Artikel sind einzufügen.

Art. 1

Die Angabe « namentlich » ist missverständlich.

*Antrag: Die Bezeichnung « namentlich » ist zu ersetzen durch « **insbesondere** » bzw. diese Aufzählung ist zu streichen.*

Art. 3 Abs. 5

Diese Bestimmung ist bereits unter Art. 3 Abs. 2 geregelt.

Antrag: Art. 3 Abs. 5 ist zu streichen.

Art. 4 Abs. 2 Lit. g und h

Gemäss Erläuterungen wurde diese Bestimmung aus der EU übernommen. In der Schweiz werden gemäss Art. 3 LMG unter Zutaten auch Zusatzstoffe eingereiht. Es ist jedoch nicht sinnvoll, diese Bestimmung auch für Zusatzstoffe anzuwenden.

Antrag: Es ist zu überprüfen, ob die Bestimmung in der EU auch für Zusatzstoffe gilt.

Art. 2 Abs. 1

Die Formulierung des Absatzes 1 könnte zur Annahme führen, dass alle unter den Buchstaben a bis t aufgeführten Angaben obligatorisch sind. Dies ist nicht richtig, denn eine

grosse Anzahl davon können in vielen Fällen weggelassen werden. Der Text des Absatzes 1 sollte die Möglichkeiten der Abweichungen aufzeigen.

*Antrag : Am Anfang des ersten Paragraphen des Absatzes sollte folgendes stehen:
Vorbehaltlich der vorgesehenen Abweichungen in der vorliegenden Verordnung, sollen die Lebensmittel, welche zubereitet...*

Art. 6

Der in Absatz 3 Lit. e^{bis} ZuV geregelte Vorbehalt der Deklaration von Zusatzstoffen als Verarbeitungshilfsstoffe fehlt. Es ist unklar, ob diese erst mit der letzten Revision der ZuV eingeführte Regelung wieder gestrichen werden soll.

Antrag : Art. 6 LKV ist auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Art. 8 Abs. 1 und 2

Die Vorgabe, dass allergene und andere unverträgliche Stoffe auf der Verpackung angegeben werden müssen, ist zu unpräzis. Reicht die Angabe in der Zutatenliste oder braucht es zusätzlich einen « Warnhinweis » (z.B. « enthält Gluten »).

Antrag : Die Art des vorgeschriebenen Hinweises nach den Absätzen 1 und 2 ist zu präzisieren.

Art. 22 Abs. 1

Aufgrund der Angabe, « Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind » ist nicht klar, in welcher Verordnung (Verordnung über Speziallebensmittel) dies geregelt ist.

Antrag : Die Bezeichnung ist durch « Speziallebensmittel » zu ersetzen.

Art. 25

In Art. 25 wird lediglich die Zulässigkeit der Nennung des Vitamin- und Mineralstoffgehalts im Rahmen der Nährwertkennzeichnung geregelt. Evtl. zulässige Abweichungen der entsprechenden Angaben vom tatsächlichen Gehalt werden nicht erwähnt. Da bei natürlichen Vitamingehalten in der Kontrollpraxis auch schon argumentiert wurde, dass solche Angaben nur indikativ seien, ist eine explizite Regelung wünschbar. Analog der Regelung der Speziallebensmitteln zugegebenen Vitaminen ist vorzuschreiben, dass der angegebene Gehalt am Ende der Haltbarkeitsfrist erreicht werden muss.

Antrag : Art. 25 LKV ist mit einem Absatz mit dem Wortlaut « Bei der Kennzeichnung ist auf den Vitamingehalt am Ende der Haltbarkeitsfrist hinzuweisen » zu ergänzen.

Art. 29

Der in Art. 30a LMV vorgegebene Grundsatz, dass vor einer Deklaration von Verunreinigungen Massnahmen zur Vermeidung derselben getroffen werden müssen fehlt. Diese Bestimmung ist aufzunehmen.

Antrag: Art. 29 LKV ist mit einem Absatz mit dem Wortlaut « Es muss belegt werden können, dass alle im Rahmen der «Guten Herstellungspraxis» gebotenen Massnahmen ergriffen wurden, um die unbeabsichtigten Vermischungen nach Absatz 1 zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. » zu ergänzen.

Art. 30 Abs. 1

Der Absatz 1 erwähnt den Ausdruck « Genusstauglichkeitskennzeichen ». Diese Terminologie unterscheidet sich mit der des Verordnungsprojektes betreffend Hygiene beim Schlachten von Tieren, der den Ausdruck « Gesundheitskontrollstempel » anwendet.

Antrag: Eine Übereinstimmung zwischen den 2 betroffenen Verordnungen finden.

Art. 31 Abs. 2

Es ist unklar, was mit « der aufgeführte Vitamingehalt » gemeint ist.

*Antrag: Ersetzen durch « **Der im Rahmen der Nährwertkennzeichnung aufgeführte Vitamingehalt** »*

Art. 31 Abs. 3

Der Hinweis auf die Angabe des Vitamingehalts bei Ergänzungsnahrungen und Nahrungsergänzungen gehört nicht in den allgemeinen Kennzeichnungsteil. Er wird auch explizit in Art. 85 Abs. 4 und Art. 87 Abs. 3 LKV aufgeführt. Anstatt diese sinnvolle Bestimmung nur für einige wenige Lebensmittelkategorien vorzuschreiben, sollte sie für allgemeingültig erklärt werden. Dies würde sich auch mit dem von uns vorgeschlagenen Gehaltsangaben von natürlich enthaltenen Vitaminen decken (vgl. Art. 25 LKV).

*Antrag: Für Art. 31 Abs. 3 LKV ist der Wortlaut « **Bei der Kennzeichnung ist auf den Vitamingehalt am Ende der Haltbarkeitsfrist hinzuweisen** » zu wählen.*

Art. 31 Abs. 4 und 5

Die Hinweise zur Kennzeichnung von angereichertem Speisesalz gehören nicht zum allgemeinen Art. 31 LKV. Sie sind im Art. 70 (« Speisesalz ») aufzuführen.

Antrag: Die Absätze 4 und 5 von Art. 31 LKV sind zu streichen bzw. als neue Absätze von Art. 70 aufzunehmen.

Art. 39

Der Absatz 1^{bis} des alten Art.124 LMV (Geltung der Bestimmung von Abs. 1 auch für Produkte aus höchstens 20 % Fleisch) wurde nicht übertragen.

Antrag : Art. 39 LKV ist mit dem alten Absatz 1bis aus Art. 124 LMV zu ergänzen.

Art. 47 Abs. 1 Bst. a

Der französische Text spricht von « Fettgehalt », während der deutsche Text von « Fettgehalt **im Milchanteil** » spricht.

Antrag : Die beiden Versionen müssen vereinheitlicht werden.

Art. 48 Abs. 6

Die Vorgabe zur Angabe der Fettgehaltsstufe von Käse kann noch eindeutiger formuliert werden, indem analog zum Abs. 4 Lit. c (Angabe der Festigkeitsstufe) auch Beispiele aufgeführt werden.

*Antrag : Art. 48 Abs. 6 ist zu ergänzen mit « ...**Bezeichnung der Fettgehaltsstufe (Rahmkäse, usw.) nach Art. 32 Absatz 1 V-LtH...** ».*

Art. 49

Die Titelüberschrift ist unvollständig. Es fehlt die Angabe der Käsezubereitungen, die sonst nicht mit den Vorschriften gemäss Art. 49 LKV beschriftet werden müssen

*Antrag : Der Titel von Art. 49 LKV ist durch die Angabe « **Käsezubereitungen** » zu ergänzen.*

Art. 66 Abs. 1

Der Verweis auf Art. 8 der Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse ist falsch. Korrekt muss auf Art. 7 verwiesen werden.

Antrag : In Art. 66 Abs. 1 LKV muss auf Art. 7 der Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse verwiesen werden.

Art. 86

Die Vorgabe dass die Tagesration anzugeben ist, kann sich unter dem Titel « Malzextrakthaltige Lebensmittel » nicht auch auf Nahrungsergänzungen erstrecken. Die Deklaration der Tagesration ist bei beiden Artikeln der jeweiligen Lebensmittelkategorien einzeln aufzuführen.

Antrag : Die Worte « ...und bei Nahrungsergänzungen... » in Art. 86 LKV sind zu streichen.

Art. 87

Auch für Nahrungsergänzungen muss die Tagesration auf der Etikette bzw. Verpackung der Produkte angegeben werden. Dies ist in einem neuen Absatz aufzunehmen. Vergleiche auch die Bemerkungen zu Art. 86 LKV.

*Antrag: Art. 87 ist durch einen neuen Absatz mit dem Wortlaut: « **Bei Nahrungsergänzungen ist die Tagesration auf der Verpackung oder der Etikette anzugeben.** » zu ergänzen.*

Art. 88 Abs. 2

Um nicht durch die Hintertür die Bezeichnung « Energy Drink » als alleinige (Sach)bezeichnung für die coffeinhaltigen Spezialgetränke zuzulassen, muss dieser Absatz analog des alten Art. 184c LMV ergänzt werden.

*Antrag: Absatz 2 von Art. 88 LKV wie folgt zu ergänzen « **Bei coffeinhaltigen Spezialgetränken ist zusätzlich die Bezeichnung „Energy Drink“ erlaubt** ».*

Art. 88 Abs. 3

Die Vorgabe dass bei der Kennzeichnung von Vitaminen der Gehalt am Ende der Haltbarkeitsfrist anzugeben ist, soll für alle Lebensmittelkategorien bereits in Art. 31 LKV aufgeführt werden. Abs. 3 des vorliegenden Artikels kann gestrichen werden.

Antrag: Der Absatz 3 von Art. 88 LKV ist zu streichen und dessen Vorgabe in Art. 31 Abs. 3 generell für alle Lebensmittelkategorien aufzunehmen.

Art. 91 Abs. 2 Lit. b

Der Druckfehler für die zulässige Abweichung der refraktometrischen Gehaltsbestimmung von Zucker ist endlich zu korrigieren.

Antrag: Anstelle von « ñ » ist das korrekte Symbol « ± » zu verwenden.

Art. 91 Abs. 4

Dass bei Mehrfruchtkonfitüre etc. das vollständige Verzeichnis der Zutaten durch z.B. die Angabe « Mehrfrucht » ersetzt werden können soll, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen. Hier ist wohl eine analoge Regelung wie für z.B. Fruchtsaftmischungen vorgesehen.

Antrag: Absatz von Art. 91 LKV ist analog zu Art. 102 LKV zu gestalten, d.h. in der Sachbezeichnung muss auf eine Mischung aus verschiedenen Früchten hingewiesen werden..

Art. 102 Abs. 2

Die Vermischungen von Apfel- und Birnensaft könnten « Saft aus Kernfrüchten » oder « **süßer Obstwein** » genannt werden. Letztere spezifische Bezeichnung ist aber schon für den teilweise gegorenen Obstwein, der mehr als 65 g/l Zucker enthält, vorgesehen (Art 132,

Abs. 5 letzter Abschnitt des aktuellen Projektes). In den französisch sprechenden Ländern ist es Brauch, dass der Obstwein Alkohol enthält und der Begriff « süßer Obstwein » kann somit nicht gleichbedeutend der Vermischung von Apfelsaft und Birnensaft sein.

Dieses Problem existierte schon in der LMV (Art. 233/2 und 381/2). Es betrifft aber nur die französische Version, denn die deutsche Version unterscheidet zwischen « Süssmost » und « Obstschaumwein », während die italienische Version von « sidro » und « sidro spumante » spricht.

Antrag : Dieser Artikel muss folgenden französischen Inhalt haben (deutscher und italienischer Text unverändert): die Vermischungen von Apfel- und Birnensaft können « Saft aus Kernfrüchten » ~~oder « süßer Obstwein »~~ genannt werden. .

Art. 123 Abs. 4

Der Verweis auf Art. 119 ist falsch. Korrekt muss auf Art. 118 verwiesen werden.

Antrag : In Art. 123 Abs. 4 LKV muss auf Art. 118 verwiesen werden.

Art. 124 Abs. 2

Der Verweis auf Art. 119 ist falsch. Korrekt muss auf Art. 118 verwiesen werden.

Antrag : In Art. 124 Abs. 2 LKV muss auf Art. 118 verwiesen werden.

Art. 138

Dass Liköre mit Alkohol aus einer einzigen Spirituose als z.B. « Kirschlikör » bezeichnet werden können, ist eine Kennzeichnungsfrage und deshalb in Art. 138 LKV zu regeln.

*Antrag : Art. 138 LKV ist mit einem Absatz mit dem Wortlaut aus Art. 422 Abs. 4 LMV zu ergänzen : « **Der Alkoholgehalt eines Likörs, der nach einer bestimmten Spirituose benannt wird (Eiercognac, Kirschlikör, Williamslikör usw.), muss ausschliesslich aus dieser Spirituose stammen.** »*

Anhang 3

Es heisst « naturidentische Aromastoffe »

Antrag : Fehler korrigieren

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Allgemeines

Es ist unklar, welche Betriebe, die mit tierischen Lebensmitteln umgehen, eine Bewilligung haben müssen. Unverständlich sind zudem die Ansprüche bezüglich durchzuführende Kontrollen (HACCP, Hygienekontrollen, systematische Audits / regelmässige Kontrollen). Eine grundlegende Überarbeitung ist unausweichlich, wenn der Vollzug funktionieren soll.

Das ganze Revisionspaket basiert auf einem dualen Ansatz (tierische Lebensmittel / übrige Lebensmittel) ohne die Lebensmittelsicherheit konkret einzuschätzen und darauf aufbauend adäquate Kontrollinstrumente abzustützen. Dieser zentrale Ansatz ist auf Stufe LGV zu regeln.

Die wesentlichen Elemente der VEDALG wurden in diese Verordnung transferiert. Die nötige Anpassung der EDAV wird mit keinem Wort erwähnt, weder noch liegen diesem Revisionspaket diesbezügliche Unterlagen vor. Trotzdem spricht man in den Erläuterungen vom erleichterten Warenverkehr bei Milch und Fleisch mit der EU. Um dem integralen Ansatz gerecht zu werden, müssten sämtliche Teile die Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie Milch und Milchprodukte betreffen, aus der EDAV gestrichen werden und so weit noch nötig, in diese Vollzugsverordnung überführt werden.

Art. 52 und 54

Durchführung, Dokumentation und Erstellen der Prüfberichte haben im Rahmen der Akkreditierungskriterien zu erfolgen. Text soll massiv gekürzt werden. Die Weiterentwicklungen der Verfahren erfolgen automatisch im Rahmen der Normenanpassung. Es müssen die gleichen Qualitätskriterien Anwendung finden bei der Laboranalyse wie auch bei der Inspektion.

Antrag : Beide Artikel sind zusammenzufassen und zu verkürzen

Kap. 2 (Art 56 bis 59)

Dieses Kapitel ist sehr schlecht abgefasst. Die Artikel überschneiden sich oft und ihre Struktur ist sehr unklar. Der Leser erhält den Eindruck, dass verschiedene europäische Vorschriften zusammengestellt wurden, ohne dass weder ihre Bedeutung, noch die Auswirkung auf den Vollzug beachtet wurde.

Antrag : Dieser Kapitel muss neu überarbeitet werden, insbesondere was die Klarheit des Textes betrifft.

Insbesondere müssen noch folgende Elemente präzisiert werden :

Art. 56 Lit. a

Der Text ist mit der **Selbstkontrolle** zu ergänzen.

Antrag : « Die amtliche Lebensmittelkontrolle umfasst namentlich die Überprüfung der Selbstkontrolle und der sich darauf abstützenden HACCP-Konzepte. Sie erfolgen betriebsangepasst und risikobasiert ».

Art. 56 Bst. h

Der französische Text spricht von « **Instruments du laboratoire cantonal (Geräte des Kantonslabors)** », derweil der deutsche Text von « ...**Kontrollen mit eigenen Geräten** » spricht.

Antrag : Die beiden Versionen müssen vereinheitlicht werden.

Art. 56 Lit. f

Diese Anforderung ist eine Selbstverständlichkeit im Rahmen einer Inspektion.

Antrag : Art. 56 Lit. f ist ersatzlos zu streichen.

Art. 57

Diese Anforderungen sind schon im Art. 56 Lit. c und d erwähnt.

*Antrag : Art. 57 ist ersatzlos zu streichen oder mit Art.60 wie folgt zusammengefasst : « **Bei nach Art.11 LGV bewilligungspflichtigen Betriebe hat die Überprüfung integral und systematisch zu erfolgen (Audit)** »*

Art. 58

Antrag : Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art 11 LGV müssen vorgängig der Bewilligungserteilung in einer systematischen Überprüfung (Audit) insbesondere im Bereich HACCP-Konzept und der guten Hygienepraxis aufzeigen, dass die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist.

Art. 59

Diese Anforderung gilt für alle Lebensmittel.

Antrag : Artikel 59 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 65

Der Umweg über das BAG ist umständlich und zeitraubend.

*Antrag : « Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt dem BAG **und den kantonalen Vollzugsorganen** auf Verlangen die zum Vollzug erforderlichen Angaben ».*

Art. 77 Abs. 5

Diese Anforderung ist mit der Akkreditierung abgedeckt.

Antrag : Artikel Art. 77 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 87

Inhalt der Akkreditierung.

Antrag : Artikel 87 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 88 Abs. 4

Diesen Artikel sieht die Meldung an das BVET vor, obwohl in Art. 56 LGV das BAG als Aufsichtsbehörde genannt ist.

Antrag : Dieser Widerspruch ist zu beseitigen.

Art. 89

Die Zielsetzung und die Finanzierung muss definiert werden, sonst kann die Bundesverwaltung diesen Artikel nach belieben auslegen.

Art 97 Abs. 1

*Antrag : Der Titel „Ausbildung als Lebensmittelchemiker“ muss durch **„Ausbildung, die den Gebrauch des Titels „Kantonschemiker“ erlaubt“** ersetzt werden.*

Art. 97 Abs. 2

Seit schon 10 Jahren gibt es keine Ortsexperten mehr.

Antrag : Artikel 97 Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Anhang 1

Grundlage ist die Akkreditierung. Die Methodenvvalidierung ist ein laufender Prozess, der nach dem Stand der Technik bei der Akkreditierung laufend angepasst und überprüft wird.

Antrag : Anhang 1 ist ersatzlos zu streichen.

Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeines

Die Sammlung aller tierischer Lebensmittel in eine Verordnung ist die konsequente aber unsinnige Umsetzung des dualen Systems tierische Lebensmittel/übrige Lebensmittel, die

weder wissenschaftlich, noch im Sinne der Lebensmittelsicherheit, nicht bezüglich der Zusammensetzung noch bezüglich Kundensegment vertretbar ist.

In Art.3 Abs.1 LGV werden die zulässigen Lebensmittel aufgeführt. Sinnvollerweise müsste auf Departementsstufe das entsprechende Ordnungssystem übernommen werden, zumal nirgends die tierischen Lebensmittel definiert sind.

Antrag : Wir schlagen vor, die Einteilung gemäss Art. 3 Abs.1 LGV konsequent zu verwenden und an Stelle der Verordnung über tierische Lebensmittel folgende Verordnungen zu schaffen :

- **Milch und Milchprodukte (Lit. a)**
- **Fleisch und Fleischprodukte, Sulze, Gelatine (Lit. b)**
- **Eier und Eiprodukte (Lit. g)**
- **Honig, Gelée Royal, Blütenpollen (Lit. j)**

Begründung :

- unterschiedliche Rechtsunterworfenene (nachteilig für Revisionen)
- unterschiedlicher Revisions- und Anpassungsbedarf
- zu wenig einheitlich bezüglich Lebensmittelsicherheit, Detaillierungsgrad, Warencode
- Ordnung und Systematik von LGV wird nicht übernommen

Art. 6

Offenbar ist es unausweichlich, dass Separatorenfleisch als Begriff definiert wird und als Lebensmittel zugelassen wird. Da es sich um ein qualitativ minderwertiges Lebensmittel im Vergleich zu Muskelfleisch handelt (und auch preislich günstiger ist) muss bei Zulassung von Separatorenfleisch eine Deklaration desselben in der Zusammensetzung gefordert werden, ansonsten wird der Konsument getäuscht.

Art. 24 Abs. 4

Die Abgabe von Rohmilch wird strenger aber unmissverständlich geregelt (Abgabeverbot). Bei gewissen Bevölkerungskreisen wird diese Regelung auf Unverständnis stossen. Eine Lockerung des Abgabeverbotes bei der Primärproduktion (Bauernhof) ist in Betracht zu ziehen.

Art. 30 Abs. 2

Es wird Art. 28 erwähnt; gemeint ist **Art. 31**.

Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse

Art. 1

Im Gegensatz zu den anderen Spezialverordnungen zu den einzelnen Lebensmittelkategorien werden Öle und Fette und Folgeprodukte in der vorliegenden Verordnung « geregelt » anstatt « umschrieben ».

Zudem wäre eine Aufzählung der einzelnen umschriebenen Lebensmittel hilfreich.

Antrag : Absatz 1 des Artikels sollte lauten :

« Diese Verordnung umschreibt folgende Lebensmittel und legt die Anforderungen an sie fest :

a. Speiseöl

b. Speisefette und Grieben

c. Margarine, Minarine, Streichfett

d. Mayonnaise, Salatmayonnaise

e. Salatsauce »

Art. 3 Abs. 1

Die Anforderung des Säuregrads von Öl ist besser im Anhang der Verordnung aufzuführen. Damit wären alle Mindestanforderungen an Öle und Fette vereint, womit die Übersichtlichkeit verbessert wird.

Antrag : Abs. 1 des Artikels ist zu streichen und der Anhang der Verordnung ist mit den Anforderungen an Speiseöl zu ergänzen.

Art. 4 Abs. 2

Antrag : « Ausgelassene » ist überflüssig und muss ersatzlos gestrichen werden.

Art. 5

Die Anforderung des Säuregrads von Speisefettmischungen von max. 5 ml NaOH (1 mol/l) wurde nicht übernommen.

Antrag : Der Anhang der Verordnung ist mit Anforderungen an Speisefettmischungen zu ergänzen.

Anhang zu Art. 5 Abs. 4

- Die in der Tabelle verwendete Abkürzung « ffa » sollte in einer Fussnote erklärt werden (ffa: free fatty acids, freie Fettsäuren). Dies insbesondere, weil in der entsprechenden EU-

Verordnung die Abkürzung SZ (Säurezahl) verwendet wird. Der Vollständigkeit halber sollte auch die Abkürzung « POZ » erläutert werden (POZ: Peroxidzahl in meq O₂/kg).

- Die Zeile « Geruch, Geschmack, Farbe = Normal » ist nichtssagend und kann daher weggelassen werden.
- Fussnote (2) zu Schmalz: Die Umschreibung von Schmalz ist überflüssig, da sie generell für alle ausgeschmolzenen Schweinefette gilt. Die Fussnote kann aus diesem Grund weggelassen werden.
- Die Regelungen bezüglich des Säuregrads von Fetten und Ölen sind der besseren Übersichtlichkeit halber gesamthaft im Anhang der Verordnung zusammenzufassen und in den entsprechenden Artikeln soll nur auf diesen verwiesen werden.

Verordnung über Suppen und Gewürze

Titel

Der Titel der Verordnung ist irritierend, denn es sind auch noch Gewürze, Speisesalz, Senf und Essig umschrieben.

*Antrag: Der Titel sollte dem Inhalt der Verordnung entsprechend angeglichen werden :
« Verordnung des EDI über Suppen, **Saucen**, Gewürze, **Speisesalz**, **Senf und Essig** ».*

Art. 13 Abs. 3 Bst. b

In diesem Absatz wird auf entsprechende Kapitel « **dieser** » Verordnung verwiesen (*Speisesalz, aromatisierende Zusätze und Fruchtsäfte, die mit Gärungssessig gemischt werden sollen, müssenden Anforderungen der entsprechenden Kapitel dieser Verordnung genügen.*). Dieser Verweis bezieht sich auf die « **alte** » LMV.

Da die genannten Zutaten (Speisesalz, aromatisierende Zusätze bzw. Fruchtsäfte) lebensmittelrechtlich umschrieben sind, ist der Hinweis, dass diese den « gesetzlichen » Anforderungen entsprechen müssen nicht notwendig. Der Satz kann gestrichen werden.

*Antrag: Art.13 Abs. 3 Bst. b soll daher wie folgt angepasst werden. « **Wird Fruchtsaft zugegeben, so muss er mindestens 5 Massenprozent, bezogen auf das Endprodukt, betragen. Gewürze und deren Extrakte müssen geschmacklich deutlich wahrnehmbar sein** ».*

Art. 13 Abs. 4 Bst. c

Satzzeichenfehler (deutsche Version) : Am Ende des Satzes ist ein Punkt (.) zuviel.

Verordnung über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse

Art. 3

Gemäss Art. 3 sind **Erdnüsse** (botanisch korrekt) den **Hülsenfrüchten** zugeordnet. Gleichzeitig sind Erdnüsse beim **Hartschalenobst** (Art. 2 der VO über Obst,) aufgeführt. Dies führt prinzipiell zu Interpretationsschwierigkeiten bei der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (Höchstwerte für Obst bzw. Hülsenfrüchte; welche Werte sind im Falle von Erdnüssen anzuwenden?)

Art. 15 Abs. 1

Satzzeichenfehler (deutsche Version) : Der Punkt (.) nach Fruchtzubereitungen ist zu entfernen.

Art. 15 Abs. 2

Satzzeichenfehler (deutsche Version) : Amtsstelle von « ...Berliner Pfannkuchen, ... » muss es heissen «.. Berliner, Pfannkuchen, ... », d.h. Berliner und Pfannkuchen sind durch ein Komma zu trennen.

Art. 17

Die Mindestanforderungen an Eierteigwaren sowie Milchteigwaren sind in der bisherigen LMV mit Änderung vom 7. Juni 2004 gestrichen und in Art. 154 (Sachbezeichnung) integriert bzw. verschoben worden. Da lebensmittelspezifische Kennzeichnungsregelungen neu in der Kennzeichnungs-VO zusammengefasst werden, gehen die Mindestanforderungen an Eierteigwaren und Milchteigwaren in dieser Verordnung verloren.

Antrag : Die Anforderungen an Eierteigwaren sowie Milchteigwaren sind (zusätzlich) im Art. 17 zu integrieren

Verordnung über Speziallebensmittel

Allgemeines

In der EU existiert eine Liste der zulässigen Vitamine und Mineralstoffe (inkl. Salze), die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden dürfen.

Art. 18

Im Vergleich zum Artikel 183, Abs. 2, Bst. c LMV, ist die Erwähnung „Teigwaren, die im Wasser oder in einer anderen geeigneten Flüssigkeit gekocht werden“ nicht in diesem neuen Artikel 18 übernommen worden.

Antrag : : Sollte diese Unterlassung nicht mutwillig sein, muss der vergessene Text wieder eingefügt werden.

Anhang 1

Erster Satz nach dem Titel : „..., die als solche vertrieben oder deren Zustand gemäss... **wieder hergestellt** werden muss“.

Ziffer 11 : «... betroffenes Produkt im **Art. 15 Abs. 2**, Bst. a, ...»

Ziffer 12 : «... betroffenes Produkt im **Art. 15 Abs. 2**, Bst. a, ...»

Ziffer 21 : «... betroffenes Produkt im **Art. 15 Abs. 2**, Bst. a, ...»(2mal korrigieren)

Ziffer 32 : «... betroffenes Produkt im **Art. 15 Abs. 2**, Bst. a, ...»

Ziffer 33 : «... betroffenes Produkt im **Art. 15 Abs. 2**, Bst. a, ...»

Ziffer 4 : «... betroffenes Produkt im **Art. 15 Abs. 2**, Bst. a, ...»

Ziffer 51 : «... betroffenes Produkt im **Art. 15 Abs. 2**, Bst. a, ...»

Ziffer 52 : «... betroffenes Produkt im **Art. 15 Abs. 2**, Bst. a, ...»

Anhang 2

Ziffer 43 : « Saccharose : Maximum 20% **Masse** des Gesamtkohlenhydratgehalts».

Anhang 5

Ziffer 21 : «... betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. b und d...**» (oder **Bst. b und c**, siehe Kommentar Art. 18 oben).

Ziffer 22 : «... betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. b...**»

Ziffer 23 : «... betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. c...**» (oder **Bst. d**, siehe Kommentar Art. 18 oben).

Ziffer 31 : «...betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. a und d...**» (oder **Bst. a und c**, siehe Kommentar Art. 18 oben).

Ziffer 32 : «...betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. b...**»

Ziffer 41 : «...betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. a und d...**» (oder **Bst. a und c**, siehe Kommentar Art. 18 oben).

Ziffer 42 : «...betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. b...**»

Ziffer 52, Bst. a : «...betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. b...**»

Ziffer 52, Bst. b : «...betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. d...**» (oder **Bst. c**, siehe Kommentar Art. 18 oben).

Ziffer 62 : «...betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3 Bst. b...**»

Anhang 8

Notiz Nr. 5 in Fusszeile : „... betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3**, Bst. a und „.

Notiz Nr. 6 in Fusszeile : „... betroffene Produkte im **Art. 18 Abs. 3, Bst. c**“ (oder **Bst. d**, siehe Kommentar Art. 18 oben).

Anhang 11

Der Titel bezieht sich auf die Vitamine und Mineralsalze, welche in den **Zusatzstoffen für Lebensmittel** enthalten sind. Diese Liste betrifft aber ebenfalls die Ergänzungsnahrung (Art. 19 des Projekts).

Antrag : Der Titel muss dementsprechend geändert werden.

Anhang 12

Die Höchstmenge für 100 ml Inositol wurde auf 10 mg festgelegt. Momentan beträgt diese Menge 20 mg (Art. 184c, Abs. 2 Bst. d LMV). Ist diese Verringerung um Faktor 2 der Menge gewollt oder handelt es sich um einen Fehler?

Verordnung über den Zusatz essentieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln

Allgemeines

Die Stellung dieser Verordnung ist unklar. Anhang 1 enthält die Liste « Zulässige Vitaminen und Mineralstoffe und empfohlene Tagesdosen ». Anhang 11 der VO über Speziallebensmittel enthält eine Liste « In Nahrungsergänzungen zugelassenen Vitamine und Mineralstoffe in den für Erwachsenen zugelassenen Tagesdosen. ». Diese Liste entsprechen sich weitgehend, Anhang 11 ist etwas länger

Die Kennzeichnung von zugesetzten Nährstoffe ist nicht geregelt, Anhang 10 der Kennzeichnungsverordnung bezieht sich nur auf die Speziallebensmittel.

Antrag: Die VO über den Zusatz essenziellere oder physiologisch nützlicher Stoffe sind zusammenzuführen und die VO über Speziallebensmittel sind zusammenzuführen. Die Anforderungen an die Kennzeichnung sind zu integrieren.

Es wäre für den Handel und den Vollzug zu begrüßen, wenn in dieser Verordnung die zulässigen Verbindungen und Salze, allenfalls auch verbotene Verbindungen und Salze (Negativliste), zur Anreicherung von Lebensmitteln festgelegt würden. Nach unserem Wissen existiert eine derartige Liste in der EU bereits und könnte übernommen werden.

Antrag : Eine in der EU existierende Liste soll übernommen werden.

Verordnung über Obst und Gemüse, Konfitüre und ähnliche Erzeugnisse

Art. 1

Mit dem Satz « Diese Verordnung umschreibt folgende Lebensmittel und legt **die** Anforderungen an sie fest: » wird erwartet, dass wirklich alle Anforderung an diese Lebensmittel in der Verordnung enthalten sind. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn auch in anderen Verordnungen sind noch Anforderungen an diese Lebensmittel aufgeführt (LKV, HyV usw.).

*Antrag : Der erste Satz sollte wie folgt lauten: « **Diese Verordnung umschreibt folgende Lebensmittel und legt Anforderungen an sie fest** ».*

Art. 1 Bst. a

Im nachfolgenden Art. 2 Abs. 1 wird der Begriff Obst richtigerweise mit dem Synonym « Früchte » ergänzt. Diese ergänzende Erwähnung des Synonyms sollte jedoch bereits in Art. 1 Bst. a erfolgen : « **a. Obst (Früchte)** ».

Verordnung über Speisepilze und Hefe

Art. 17

Es fehlt eine Definition für **Nährhefe** als Lebensmittelzutat. z.B. wurde Atis IT, inaktivierte Torulahefe der Firma Borregaard Schweiz AG unter BAG N Nr. 100 062 als Neuprodukt bewilligt. Wegen dem vielfältigen Einsatz von Nährhefe in Lebensmitteln (Suppen, Würzen etc.) wird es als sinnvoll erachtet, diese zu definieren und nicht über eine Bewilligung von Neuprodukten abzuhandeln.

Antrag : Art. 17 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden :

Hefe ist

- a. Backhefe ist obergärige Kulturhefe (*Saccharomyces cerevisiae*) und deren Hybriden, die zur Teiglockerung verwendet werden.***
- b. Nährhefe (z.B. Torulahefe) in aktiver und inaktiver Form, die aus industriellen Prozessen gewonnen und als Lebensmittelzutat verwendet wird.***

Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse

Allgemeines

Die Anforderungen an die einzelnen Lebensmittel sind in den jeweiligen Anhängen geregelt. Dies sollte aber auch konsequent umgesetzt werden. In der vorliegenden Version ist dies nicht der Fall.

Anträge : - Art. 5 Abs. 2 ist in den Anhang 1 aufzunehmen.

- Die Menge Vanillefrucht bzw. Vanillin (Art. 11 Abs. 1 bzw. Art. 11 Abs. 2) sind in den Anhang 1 aufzunehmen.*
- Die Menge der zulässigen Zutaten zu Zuckerarten in tablettierter Form (Art. 13) ist in den Anhang 1 aufzunehmen.*
- Die Höchstmenge Coffein für Konditorei- und Zuckerwaren (Art. 15 Abs. 2) ist in den Anhang 2 aufzunehmen.*

Art. 15

Die deutsche Übersetzung von Patisserieartikeln (**Konditoreiwaren**) ist nicht identisch mit der Beilage 2, Position 14 der Hygieneverordnung.

Antrag : Diese Unterschiede müssen bereinigt werden.

Art. 50 Abs. 1

Für die Berechnung der einzelnen Gehalte in Schokoladen wird fälschlicherweise auf die einzelnen Definitionen verwiesen. Die Gehalte sind jedoch in Anhang 5 aufgelistet.

*Antrag: Der Verweis in Art. 50 Abs. 1 muss auf « **Anhang 5** » geändert werden.*

Art. 53

Dieser Artikel zählt die zulässigen Zutaten für Schokoladen auf. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Artikel nicht wie in der bisherigen LMV unmittelbar nach der Aufzählung der Schokoladenarten aufgeführt wird.

Antrag: Artikel 53 soll als Artikel 50 aufgeführt werden; die Artikel 50 bis 52 werden neu zu Artikel 51 bis 53.

Verordnung über alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee und Guarana

Allgemeines

Aus Gründen der Kohärenz und der Lesbarkeit, sollten die Artikeln dieser Verordnung in der gleichen Reihenfolge aufgeführt werden, wie die in der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (VKAL) im Kapitel 9.

Art. 1 Abs. 1

- Anträge:* ➤ *Es wäre angebracht, die Punkte d und e anschliessend an Punkt h aufzuführen. Somit würden*
- die Kapitel 7, 8 und 9 (Kaffee, Tee, Guarana) zu den Kapiteln 5, 6 und 7 werden*
 - das Kapitel 5 (Instantgetränke...) zum Kapitel 8 werden*
 - das Kapitel 6 (Vermouth ohne Alkohol, Bitter, Most,...) zum Kapitel 9 werden.*
- *Im Artikel 1 Abs. 1 Bst. b fehlt ein Abschnitt. Der Artikel sollte vervollständigt werden: Fruchtsirup, Sirup mit Aroma, Tafelgetränk mit Fruchtsaft, Limonade, Tafelgetränk mit Milch, mit Buttermilch, mit Milchserum oder mit anderen Milchprodukten, Pulver und...*

Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser

Allgemeines

Die Idee einer vertikalen Verordnung zum Trinkwasser zu schaffen, ist begrüßenswert. Es bestehen jedoch grosse Unterschiede zwischen den im Moment gültigen schweizerischen Anordnungen und den entsprechenden europäischen Texten. (Direktive 98/83/CE).

Antrag : Der Inhalt dieser Verordnung muss innerhalb von 2 Jahren mit dem Text der europäischen Union übereinstimmen.

Verordnung über alkoholische Getränke

Allgemeines

Der Entwurf ist bezüglich der Spirituosen immer noch nicht äquivalent mit der Verordnung 1576/89/EWG. So sind verschiedene Definitionen für Behandlungen nicht deckungsgleich oder fehlen (z.B. Mischung, Verschnitt, Aromatisierung, Färbung). Umschreibungen von Produkten fehlen (z.B. Zivania, Palinka, Korinthenbrand) sowie vor allem ist die Umschreibung der zur Produktion von Ethylalkohol oder Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs zulässigen Rohstoffe nicht übernommen worden. Letzteres kann zu Problemen bei der Verwendung von Ethylalkohol der Alkoholverwaltung zur Herstellung von Spirituosen in der Schweiz führen.

Antrag: Sämtliche Definitionen der Verordnung 1576/89/EWG sind zu übernehmen.

Art. 10

Der Traubenmost enthält keinen Alkohol. Es handelt sich also um teilweise gegorenen Traubenmost.

*Antrag: Die Erwähnung « **Traubenmost** » muss durch « **teilweise vergorener Traubenmost** » ersetzt werden.*

Art. 28 Abs. 2 Bst. d

Die Verordnung 1576/89/EWG versteht unter Mischung lediglich das Mischen zweier oder mehrerer Getränke, nicht jedoch das Versetzen mit Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (Verschnitt) oder anderen Getränken. Diese schon in der heutigen Lebensmittelverordnung vorhandene unscharfe Trennung zwischen Verschnitt und Mischung führt im Alltag zu Problemen. Die Mischungen mit anderen Getränken als Spirituosen werden durch den heutigen Art. 3 Abs. 1 Bst. b LMV abgedeckt.

Antrag: Für die Mischung ist die Definition der Verordnung 1576/89/EWG zu übernehmen.

Art. 29 und 30

Die Aufzählung der zulässigen Rohstoffe zur Gewinnung von Ethylalkohol oder Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs fehlt. In der Verordnung 1576/89/EWG wird hierzu auf den Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verwiesen.

Antrag: Die zulässigen Rohstoffe sind zum Beispiel in einem Anhang aufzulisten.

Art. 35

Die Verordnung 1576/89/EWG versteht unter Verschnitt lediglich das Verfahren, bei welchem einer Spirituose Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zugesetzt wird; nicht jedoch das Zusetzen eines Destillats landwirtschaftlichen Ursprungs oder gar den Zusatz anderer Spirituosen.

Antrag: Buchstabe b und c sind ersatzlos zu streichen.

Art. 58

Dieser Artikel übernimmt zwar wörtlich die Formulierung der Verordnung 1576/89/EWG, ist jedoch nicht verständlich. Handelt es sich zwingend um ein Destillat ?

*Antrag: Die Formulierung muss geändert werden in: « **Enzian ist ein Destillat aus vergorenen Enzianwurzeln mit oder ohne Zusatz von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vor oder nach der Destillation.** »*

Art. 66

Hier fehlt eine Aufzählung der in Frage kommenden Spezialitäten oder wenigstens der Verweis auf entsprechende Zusammenstellungen.

Antrag: Entweder sind die Spezialitäten zu nennen oder es ist auf Listen hinzuweisen, aus welchen diese Bezeichnungen entnommen werden können (evtl. in einem Anhang).

Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeines

Die Aufführung der Deklarationsbestimmungen für GVO-Erzeugnisse soll als 5. Abschnitt in dieser Verordnung sinnvollerweise integriert werden.

Art. 1 Bst. c

Eine Warenflusstrennung nur für Organismen macht im Lebensmittelbereich keinen Sinn. Eine solche Regelung betrifft im Wesentlichen nur Obst, Gemüse und Getreide und allenfalls gewisse Mikroorganismen, alle andern Lebensmittel sind keine Organismen. Wir schlagen vor, bei der Warenflusstrennung alle GVO-Erzeugnisse einzuschliessen.

*Antrag : « ...**die Trennung des Warenflusses für GVO-Erzeugnisse** ».*

Art. 7

Dieser Artikel ist unklar formuliert. In der Ämterkonsultation lautete der Entwurf: ...neue Erkenntnisse über das GVO-Erzeugnis bezüglich möglicher Gesundheits- ... Zudem wurde in der gesamten Verordnung einheitlich der Begriff Bundesamt verwendet, ausser in Art. 7.

Antrag : Die Textversion des Entwurfs für die Ämterkonsultation verwenden.

Art. 8 Abs. 2

Wir werden nicht müde, darauf hinzuweisen, dass die Referenz des internationalen Erkennungsmarkers (OECD) fehlt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Rechtsunterworfenen diesen Erkennungsmarker nicht kennen und diese Referenz deshalb für das Verständnis des Verordnungstextes massgeblich ist.

Anhang

Als die VBGVO entstand, war der internationale Erkennungsmarker der OECD noch nicht entwickelt. Da dieser Erkennungsmarker nun im Verordnungstext in Art. 8 Abs. 2 explizit erwähnt wird, beantragen wir, die allgemeinen Angaben des Bewilligungsgesuchs diesbezüglich zu ergänzen. Wir haben wie bereits erwähnt, die Erfahrung gemacht, dass die Rechtsunterworfenen diesen Erkennungsmarker nicht kennen und diese Referenz deshalb für das Verständnis des Verordnungstextes massgeblich ist.

Antrag : Nach dem Abschnitt A. Allgemeine Angaben Bst. b folgenden Text einfügen :

c. Angabe des internationalen Erkennungsmarkers der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Verordnung über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute

Einleitung

Die Einleitung bezieht sich auf den Art. 60, Bst. d der neuen Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Dieser Artikel erwähnt aber nicht die Ausbildung und die Prüfung der Pilzexperten, sondern nur der Lebensmittelchemiker, -inspektoren und -kontrolleure.

Antrag : Der Art. 60, Bst. d der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände muss mit Folgendem ergänzt werden:

4. Pilzexperten

Verordnung über Bedarfsgegenstände

Art. 2 Abs. 1

Der bestehende Artikel 7 GebrV wurde übernommen und lautet: « Auf Bedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, müssen zum Zeitpunkt der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten folgende Angaben angebracht sein..... »

Dieser Zusatz ist zu ändern, da er inhaltlich verfehlt ist. Das Fachwissen zu den erwähnten Punkten liegt nicht beim Detailhändler, welcher die Ware an die Konsumenten abgibt, sondern beim Importeur und Hersteller. Insofern macht es keinen Sinn, den Händler für diese Punkte verantwortlich zu machen. Zudem wird der Vollzug dadurch erschwert, dass für ein Produkt jeder einzelne Händler überprüft werden muss. Das Verfügen von Massnahmen beim Importeur und Hersteller wäre wesentlich effektiver und sachgerechter. Im Text soll deshalb für diese Punkte die Verantwortung eindeutig für die Personen zugeordnet werden, wo die Kompetenzen vorhanden sind: nämlich bei den Importeuren bzw. inländischen Herstellern.

*Antrag: « Auf Bedarfsgegenständen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, müssen zum Zeitpunkt der Abgabe **durch den Importeur oder inländischen Hersteller** folgende Angaben angebracht sein... »*

7. Abschnitt

In der EU wird zur Zeit intensiv über eine Regelung von aktiven und intelligenten Verpackungen diskutiert (on going Process). Stand der Diskussionen ist, dass für solche Verpackungen ein Bewilligungsverfahren (1) eingeleitet werden muss. Noch abzugrenzen ist ein allfälliger Täuschungsaspekt (2) insbesondere bei Vortäuschung von Farbintensität, Frische etc. durch aktive Verpackungen.

In den Art. 21 – 23 der Verordnung über Bedarfsgegenstände sind diese zwei Aspekte (Bewilligungsverfahren, Täuschung) weder erwähnt noch geregelt. Art. 21 – 23 der Verordnung über Bedarfsgegenstände eröffnen in dieser Form der Verpackungsindustrie Möglichkeiten, die in der EU nicht bewilligt würden. Es kann nicht sein, dass die Schweiz für aktive und intelligente Verpackungen zu einem Versuchsland der Verpackungsindustrie wird. Solange Europa keine Regelungen über solche Verpackungen kennt, gibt es keinen Grund, weshalb die Schweiz aktive und intelligente Verpackungen mit einer derart ungenügenden Regulierung erlauben soll.

Antrag: Dieser Abschnitt mit den Artikeln 21 – 23 ist neu und in den bisherigen Verordnungen nicht geregelt. Er ist ersatzlos zu streichen.

Verordnung über kosmetische Mittel

Allgemeines

Die Kosmetikverordnung enthält Bestimmungen über die Kennzeichnung. Es fehlt aber in dieser Verordnung der Hinweis auf verbotene Heilanzeigen. Diese finden sich nur in der übergeordneten Gebrauchsgegenständeverordnung. Diese Aufteilung mag zwar gesetzeshierarchisch richtig sein, führt aber für die Anwender zu einem Wirrwarr.

Antrag: Die verlangte Deklaration und das Verbot von Heilanzeigen sind auf die gleiche Stufe zu stellen (bzw. das bereits im LMG verankerte Verbot bei der Kennzeichnung zu wiederholen).

Anhang 3

Im Kolonne c ist der Zeilenabstand verschiedener maximaler Gebrauchskonzentrationen verschoben (z. B. 3-Phenoxy-1-propanol, Piroctonolamin, Polyacrylamide, 8-Quinolinol und Salze, Resorcin, Salicylsäure und Salze, Wasserstoffperoxid). Unter « Thioglykolsäure und Salze » wurden Kolonne c und Kolonne d nicht aufeinander abgestimmt.

Antrag : Diese Fehler sind zu korrigieren. Anhang 3 ist übersichtlich zu gestalten.

Verordnung über Gebrauchsgegenstände mit Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt

Allgemeines

Es ist zu begrüßen, dass neben Piercing neu auch Tätowierung und Permanentmakeup geregelt werden. Auch Kontaktlinsen stellen offensichtlich Gebrauchsgegenstände dar, wenn sie nicht unter die Medizinalprodukteverordnung fallen.

Titel

Der Titel ist missverständlich, da auch beispielsweise Kosmetika und Textilien subsumiert werden können.

Antrag : Titel ist präziser zu fassen und zu ändern.

Art. 1 Bst. d

« Afokale » ist nicht gebräuchlich.

*Antrag: « Afokale » ist durch « **brennpunktlose** » zu ersetzen.*

Art. 2 Abs. 1

Im Art. 25 GebrV, der sinngemäss übernommen wird, ist explizit erwähnt, dass der Wert der Nickelabgabe von 0.5 g Nickel pro cm² und Woche ein Grenzwert ist. In Abs. 2 wird ein Grenzwert erwähnt. Nach näherer Betrachtung geht hervor, dass mit Grenzwert der Wert der Nickelabgabe von Abs. 1 gemeint ist. Im Gegensatz zu Abs. 1 wird in Abs. 3 der Wert der

Nickelabgabe für Erstlingsstecker als Grenzwert bezeichnet. Damit im ganzen Artikel die Formulierung konsistent ist und die Interpretation des Artikels verständlicher wird, sollte in Abs. 1 der Wert der Nickelabgabe explizit als Grenzwert bezeichnet werden.

*Antrag : Am Schluss von Abs. 1 ist « (**Grenzwert**) » einzufügen.*

Art. 3 Abs. 3

Zwei Schreibfehler : « **Farbpigmente** » statt Farbpigmenten; « **Permanentmakeup** » statt Permanant-makeup.

Art. 5 Abs. 2

Sämtliche im Anhang 3 VKos aufgeführten Farbstoffe (Abs. 2d) werden im Anhang 2 (Abs. 2b) ebenfalls aufgeführt.

Antrag : Es ist abzuklären, ob Abs. 2d nicht gestrichen werden kann.

Art. 5 Abs. 2e

Der Satz ist unklar formuliert.

Antrag : Vorgabe klar formulieren

Art. 6 Abs. 1

Es ist unklar, ob die Farben nur vor dem Öffnen der Packung oder bei jedem Gebrauch steril sein müssen.

Antrag : Diese Vorgabe ist klar zu formulieren.

Art. 8 Abs. 1

Die Angabe des Verwendungszwecks (analog der Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln) wird nicht gefordert.

Antrag : Die Vorgabe des Verwendungszweckes ist ergänzend aufzuführen.

Art. 8 Abs. 1a

« Gegebenenfalls » bedeutet, es braucht die Adresse des Importeurs nicht.

Antrag : « gegebenenfalls » streichen.

Art. 8 Abs. 1d

« Mindesthaltbarkeit » und « zu verwenden bis Ende X » sind zwei verschiedene Begriffe (vgl. Lebensmittel)

Antrag : Entweder ist ein Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum festzulegen. « Zu verwenden bis Ende X » darf nicht als « Mindesthaltbarkeit » bezeichnet werden.

Art 8 Abs. 1e

« Gegebenenfalls » bedeutet, es braucht nicht unbedingt diese Hinweise. Der Artikel ist daher nutzlos.

Antrag : « gegebenenfalls » streichen.

Bei den kosmetischen Mitteln muss die Angabe der besonderen Vorsichtsmassnahmen für den Gebrauch (Warnhinweise) in allen drei Amtssprachen erfolgen.

Antrag : Es ist abzuklären, ob dies nicht auch bei den Tätowierfarben und Farben für Permanentmakeup erforderlich ist.

Art. 8 Abs. 3a

« Gegebenenfalls » bedeutet, es braucht die Adresse des Importeurs nicht. Der Artikel ist daher nutzlos.

Antrag : « gegebenenfalls » streichen.

4. Abschnitt

Die Bezeichnung « Afokale kosmetische Kontaktlinsen » ist missverständlich. Es handelt sich bei afokalen Kontaktlinsen um Bedarfsgegenstände und nicht um kosmetische Mittel. Kosmetische Mittel sind in der Kosmetikverordnung geregelt. Es stellt sich aber grundsätzlich die Frage, ob diese Art von Gegenständen überhaupt unter der Lebensmittelgesetzgebung abgehandelt werden sollen. Letztlich ist es nur die Frage der Korrektur, also der Form, ob eine Kontaktlinse als Gebrauchsgegenstand oder als Medizinprodukt bezeichnet und reglementiert wird. Die Anforderungen an Produkte sind in beiden Fällen die gleichen.

Art. 11 Abs. 1c und Abs. 2a

Die beiden Bestimmungen sind missverständlich. Handelt es sich um die Haltbarkeit oder die Gebrauchsdauer?

Antrag : unmissverständlich formulieren.

Anhang 2

Disperse Blue 1 wird doppelt genannt

Antrag : Fehler korrigieren

Verordnung über Spielzeug, Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder, Mal- und Schreibutensilien

Art. 4

In der Verordnung werden die Europäischen Normen aufgeführt, die geeignet sind, die wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu konkretisieren. In den erwähnten Normen werden die Begriffe Höchstwert, Grenzwert, maximale Menge usw. erwähnt. Es lässt sich in der Verordnung keine Angabe finden, welchen Bezug die erwähnten Begriffe zu unserem Toleranz-/Grenzwert System haben.

Antrag: Die verschiedenen in den Normen erwähnten Begriffe für die Angabe von Maximalwerten sind in unserem Toleranzwert – Grenzwert System zu präzisieren.

Art. 13

Der Art. 5 des Lebensmittelgesetzes präzisiert den Begriff der Gebrauchsgegenstände. Der Buchstabe d des gleichen Artikels definiert die „für den **Kindergebrauch** bestimmten Objekte (z.B. Spielzeuge, didaktisches Material, Mal- und Zeichenmaterial)“. Keine der im Art. 5 LMG aufgeführten Produktkategorien erwähnt „**für berufliche oder schulische Zwecke bestimmtes** Zeichen- Mal- und Schreibmaterial“. Es gibt somit keine rechtlichen Grundlagen um Forderungen betreffend den Objekten in der Kolonne 1 der Beilage 6, wie vorgeschlagen, zu definieren.

Antrag: Die Kolonne 1 der Beilage 6 muss, bis eine eventuelle Änderung des LMG vorgenommen wird, gestrichen werden.

Art. 15

Der Titel lautet « Höchstkonzentrationen für toxische Stoffe ». Höchstkonzentrationen sind für Gebrauchsgegenstände nicht definiert. Zu vergleichen ist ebenfalls die Bemerkung zu Art. 4.

*Antrag: « Höchstkonzentrationen » ist zu ersetzen mit « **Grenzwerte** ».*

Art. 16 Abs. 2

Das Wort « bezeichnet » am Schluss des Satzes ist überflüssig.

Antrag: « bezeichnet » ist zu streichen.

Anhang 3

In einigen Fällen wäre eine Präzisierung, wo die Warnungen vermerkt sein sollten, wünschenswert (nur auf der Packung, nur auf dem Spielzeug, oder auf beiden). Somit ist bei den Wasserspielzeugen, die unter Ziffer 7 beschrieben werden, vermerkt, « die Wasserspielzeuge.....müssen folgende Beschriftung tragen „Achtung !....“, während der Art

7.5 der Norm EN 71-1 präzisiert, dass „**Wasserspielzeuge** und ihre **Verpackung** folgenden Warnhinweis tragen müssen...“.

Antrag: Es geht darum, zu prüfen, ob die Sicherheitswarnungen, die im Anhang 3 vorgesehen sind, auf dem Spielzeug, auf der Verpackung oder auf der Gebrauchsanweisung aufgeführt werden müssen.

Anhang 4

In jedem Anhang sind in Klammern die Artikel angegeben, von welchen Bezug auf den entsprechenden Anhang genommen wird. Art. 4 ist nicht aufgeführt im Anhang 4.

Antrag: Ergänzung von Art. 4 im Anhang 4 « (Art. 4 und 16 » .

Anhang 7 :

Die Kolonne der „erlaubten Maximalkonzentration“ ist unklar (für die „Repr. Cat.“ und „Carc. cat.“ bestehen keine Definitionen. Man weiss nicht, ob die Konzentrationen sich auf die Zusammensetzung oder nur auf die toxische Substanz beziehen.

Ohne weitere Präzisierungen sind die Referenzen in den europäischen Richtlinien quasi unmöglich zu finden.

Mehrere Fehler in der Kolonne „Substanzen“ sind aufzuzeigen.

Anträge :

- *die gesamte Beilage durchsehen und präzisieren*
- *folgende Fehler in der Kolonne „Substanzen“ korrigieren :*
 - *Kadmium : ersetzen von CIF2 durch **CdF₂***

Verordnung über textile Materialien und Ledererzeugnisse

Allgemeines

Es ist zu begrüßen, dass textile Materialien und Ledererzeugnisse in einer eigenen Verordnung geregelt werden. Die Schweiz steht zwar mit der Festlegung von Flammenausbreitungsgeschwindigkeiten einzigartig da. Dies ist im Sinne der Prävention schwerster Verbrennungsunfälle aber sehr zu begrüßen. Allerdings muss der Präventionsgedanke (Grundsatz in Art. 29 LGV) durchgehend eingehalten werden.

Art. 1

Schreibfehler: Artikel **41** statt **42**.

Art. 3

In diesem Artikel werden die Anforderungen für die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit (FAG) festgelegt. Der Grundsatz wie dies erfolgen soll, ist aus Art. 29 LGV ersichtlich: « Gebrauchsgegenstände dürfen bei bestimmungsgemässen oder üblicherweise zu erwartendem Gebrauch die Gesundheit des Menschen nicht gefährden ». In den Erläuterungen wird ausgeführt: « eine wissenschaftliche Arbeit der EMPA St. Gallen zeigt auf, dass höhere FAG vom gesundheitlichen Standpunkt her im Prinzip nicht zu rechtfertigen sind ». Mit dieser Erläuterung und vor dem Hintergrund, dass schwerste Unfälle durch brennende Kleider geschehen, ist es unverständlich, dass die FAG einzelner Produkte erhöht werden.

Antrag: Art. 3, Absatz 2 ist wie folgt zu ändern :

- a. für Vorhänge und Gardinen **60 mm/s** (wie bisher)
- b. für Bekleidungstextilien **80 mm/s** (bisher 90 mm/s, Begründung: BREMA-Studie der EMPA St.Gallen)

...

- f. Bekleidungstextilien für Kleinkinder (bis 3 Jahre)** **50 mm/s und keine herabfallenden Tropfen** (Begründung: Kleinkinder sind besonders gefährdet)
- g. Bekleidungstextilien für Kinder (3 –14 Jahre)** **60 mm/s und keine herabfallenden Tropfen** (Begründung: Kinder sind gefährdeter als Erwachsene, eine strengere Anforderung ist gerechtfertigt)

Art. 6 Ab. 2

Missverständliche Formulierung. Gemeint ist, dass bei der Abgabe an Konsumenten Stoffballen **und** Kleidungsstücke einen Warnhinweis tragen sollen.

Antrag: Artikel 6 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

« Der Warnhinweis nach Absatz 1 muss für die Abgabe von Stoffballen oder Kleiderstücken an Konsumentinnen und Konsumenten auf einem Etikett an gut sichtbarer Stelle und in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift erfolgen ».

Titel 3. Abschnitt

Schreibfehler « **Ledererzeugnissen** » statt Ledererzeugnisse.

Verordnung über Druckgaspackungen

Art. 1

Der Verweis in Absatz 1 sollte lauten *Artikel 45*, Absatz 1, LGV (statt Artikel 46).

Die Chemikaliengesetzgebung weist für Druckgaspackungen ausserhalb des Geltungsbereiches der Lebensmittelgesetzgebung abweichende Bestimmungen auf. Es ist nicht ersichtlich, welche Druckgaspackungen nun in den Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung fallen und weshalb für diese andere Bestimmungen gelten sollen, zumal das zu Grunde liegende Recht der EU diese Unterscheidung auch nicht macht. Es ist ausserdem nicht zweckmässig, Anforderungen an Druckgaspackungen, deren Kennzeichnung und die zulässigen Treibmittel an verschiedenen Stellen zu regeln. Daher ist ein besserer Abgleich mit dem Chemikalienrecht erforderlich.

Antrag: Der Geltungsbereich für die VDP ist grundsätzlich auf Druckgasverpackungen aller Art auszuweiten und entsprechend abzustützen. Die Bestimmungen sind mit der Chemikalienverordnung und der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung besser abzugleichen.

Artikel 14 Abs. 3

Das zu Grunde liegende EU-Recht (94/1/EG, Artikel 9a) verlangt von den Inverkehrbringen, dass sie diese Nachweise bereithalten.

Antrag: Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: Die Unterlagen über den entsprechenden Nachweis sind den Vollzugsbehörden auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 14 Abs. 4 Lit. a

Importierte Produkte weisen kaum Aufschriften in drei schweizerischen Amtssprachen auf. Ausserdem führt die Anforderung oft zu sehr kleinen Schriftgrössen. Eine Reduktion auf zwei Amtssprachen, wobei jene des Verkaufsgebietes zwingend ist, scheint vertretbar und wäre zu prüfen. Dies auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Chemikalienrechts, welches sich auf zwei Amtssprachen beschränkt.

Antrag: Das Erfordernis von drei Amtssprachen ist zu überprüfen.

Anhang 1

Punkt 2 : «...erlaubt gemäss Ziffer 1.2 des Anhangs 5...».

Verordnung über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel

Art. 6 Abs. 1

Schreibfehler im deutschen Text : Der Leerschlag zwischen Gesundheit und passt fehlt. « Das Bundesamt für Gesundheit passt den ... »

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeines

Der Detaillierungsgrad dieser Verordnung ist wesentlich grösser als jener der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung bzw. als jener der Verordnung über die Primärproduktion. Offensichtlich bestehen bei den drei involvierten Bundesämtern unterschiedliche konzeptionelle Vorstellungen. Das Konzept farm-to-fork verlangt auch eine kongruente, konzeptionell abgestimmte Gesetzgebung.

Antrag: Die Grundsätze im Bereich Schlachten und Fleischkontrolle sollen in einer Verordnung zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden (Lebensmittelteil der LGV, Grundsätze der VSFK und VPP). Detailbestimmungen sind in einer departementalen Verordnung zu regeln.

In Art. 12, Abs. 1 der bisherigen Fleischhygieneverordnung "Anforderungen an Tiere" war dieser Umstand gut geregelt:

Wer Tiere hält, die zum Schlachten bestimmt sind, hat dafür zu sorgen, dass diese:

a. zum Zeitpunkt der Schlachtung gesund sind.

Die Anforderungen an zum Schlachten bestimmte Tiere ist in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt.

Antrag: Art. 12 der bisherigen Fleischhygieneverordnung ist in die neue VO aufzunehmen.

Art. 13 Abs. 5

Die Formulierung ist ungenügend genau. Dauer des Transportes ist weniger wichtig als die Zeit zwischen Schlachtung und Kühlung (unabhängig davon ob natürlich oder künstlich).

*Antrag: « Die Schlachtkörper und Schlachterzeugnisse einschliesslich die Eingeweide müssen so rasch als möglich **gekühlt** in eine Schlachthanlage verbracht werden. **Die Kühlung muss innerhalb von zwei Stunden erfolgen** ».*

Art. 23 Abs. 1

Die einzige Ausnahme für die Anmeldung einer vorgesehenen Schlachtung sollte nur jene im Fall einer Notschlachtung sein.

Antrag: « Zur Schlachtung vorgesehene Tiere müssen, mindestens 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin von der Tierhalterin oder dem Tierhalter dem

Schlachtbetrieb angemeldet werden. Schlachtungen nach Art. 13 sind umgehend anzumelden».

Art. 28 Abs. 2

gestrichen

Art. 27, Abs. 3:

Zur besseren Koordination der Schlachttieruntersuchung in den Herkunftsbetrieben sollten die Tiere innerhalb einer bestimmten Frist - 2 Tage ist besser als 3 - zum Schlachthof verbracht und unmittelbar geschlachtet werden.

Antrag : « Die Tiere sind innerhalb von 2 Tagen nach der Schlachttieruntersuchung direkt zur Schlachtung zu bringen.».

Art. 29, Abs. 3

Aus epidemiologischen Überlegungen sind sämtliche Trichinella-empfindlichen Wildtiere ohne Ausnahmen - auch diejenigen zum Eigengebrauch - auf Trichinella zu untersuchen.

Antrag : « Von allen Schlachttierkörpern von Wildschweinen, Bären und Nutrias sind Proben zu erheben und auf Trichinella zu untersuchen. Das Bundesamt kann technische Weisungen über die Art der Durchführung der Trichinellauntersuchungen erlassen.».

Art. 57 Abs.2

Die Höchstansätze sind zu tief, um die Professionalisierung des Veterinärdienstes im Bereich der Fleischkontrolle in Kleinbetrieben finanzieren zu können.

Antrag : Die Höchstansätze sind zu erhöhen.

Art. 60

Die in der VAFHy (SR 817.191.54) vorgesehene Ausbildung wird unterstützt. Aber die Dauer des Fortbildungskurs für amtliche TierärztInnen, tierärztliche und nichttierärztliche FleischkontrolleurInnen ist für einen Kanton kaum finanzierbar. Insbesondere muss beachtet werden, dass für einen Realersatz der Arbeitskraft während der Dauer der Ausbildung gesorgt werden muss. Der Zeitrahmen, der für die Fortbildung gesetzt wird (18 Monate) kann kaum realisiert werden wegen Mangel an Ersatzleuten. Zudem muss die seriöse Fortbildung sichergestellt werden, was erfahrungsgemäss ebenfalls ein Problem sein wird.

Antrag : Organisations- und Finanzierungskonzept der Fortbildung muss vor Inkrafttreten der Verordnung vorliegen.

Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Anhang 3 Zif. 3 Nr. 3.4 Abs. 5

Wie in der neuen HyV wird auch in der VHyS der Begriff « Lebensmittelsicherheit » verwendet, obwohl der Gesetzgeber bisher keine Definition in übergeordneten Erlassen gesetzt hat. Hier betrifft es aber nur den Aspekt « Hygiene », obgleich er auch im (hier nicht relevanten) Täuschungsschutz gilt.

Antrag: Die „Lebensmittelsicherheit“ muss definiert werden, zum Beispiel im Art. 2 LMGebrV.

Anhang 3 Zif. 3 Nr. 3.3 Abs. 6

In den Hygienevorschriften für Fische wird expressis verbis zugelassen, dass beim Köpfen und Ausnehmen von Fischen an Bord auch sauberes See- oder Flusswasser verwendet werden darf. Das ist zwar wegen der Umstände nachvollziehbar, kontrastiert aber zu den Anforderungen im Schlachthaus. Da unsere Seen und Flüsse nicht dimensioniert sind wie Meere oder Ströme könnte man den Schlachtprozess für Fische auf dem Boot verbieten und ihn in den Schlachtraum der Fischerei verlegen. Dort steht Trinkwasser zur Verfügung.

*Antrag: Der Abs. 6 muss folgendermassen lauten: „Das **Köpfen und Ausnehmen an Bord ist nicht gestattet**“.*

Anhang 4 (2. Massnahmen aufgrund der Schlachttieruntersuchung)

Die vorgesehenen Massnahmen aufgrund der Schlachttieruntersuchung (Punkt 2) stehen z.B. bei IBR oder bei hochansteckenden Krankheiten im Widerspruch zur Tierseuchenverordnung.

Antrag: Die Vorschriften in Anhang 4, Punkt 2 sind mit der Tierseuchenverordnung abzustimmen. Zumindest ist einzufügen, dass die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vorbehalten bleiben.

Verordnung über die Primärproduktion

Allgemeines

Der in der Verordnung vorgenommene Eingriff in die kantonale Organisationshoheit hat keine gesetzliche Grundlage. Art. 8 der Verordnung über die Primärproduktion wird daher strikte abgelehnt.

Ausdrücklich begrüsst wird die Tatsache, dass auch Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis im Bereich der pflanzlichen Lebensmittel geregelt werden. Die bisherige starke

Fokussierung auf den Bereich der tierischen Lebensmittel (bzw. der Tierarzneimittel) entspricht nicht einer risikobasierten Lebensmittelkontrolle.

Fehlende Regelungen

Für einen effizienten Vollzug ist der Austausch von Informationen der im Kanton involvierten Ämter unumgänglich. Der Bund sollte daher auch eine Regelung aufnehmen, welche den involvierten Ämtern den gegenseitigen Austausch von Daten ermöglicht.

Das ganze Gebiet der Leitlinie für die gute Hygienepraxis (s. EG-V 852/2004, Anhang 1, Teil B und Punkt 11 der Erwägungen) fehlt im vorgelegten Entwurf. Für die Erreichung der Äquivalenz erscheint dies problematisch.

Ingress

Beim Vollzug braucht es eine Koordination von Lebensmittelgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Tierseuchen- und Heilmittelgesetz (vgl. auch Art. 8 der Verordnung). Der Bund hat diesen Auftrag gemäss LMG Art. 36 Abs. 5. LWG Art. 182 ist für dieses Anliegen nicht geeignet.

Anträge: ➤ *Gestützt auf die Art. 15 Abs. 3, **36 Abs. 5** und 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992.*

➤ *Streichen: Art. 182 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetzes.*

Art. 6b

Es ist wichtig, dass die Vollzugsbehörden unmittelbar informiert werden (ein Beispiel aus der Praxis sind mit Salmonellen kontaminierte Eier).

Antrag: « *entsprechend* » durch « **unverzüglich** » ersetzen.

Art. 8 Abs. 2

In den Erläuterungen zur Primärproduktion findet sich der Satz: « Lebensmittelkontrollkampagnen, die auch Unternehmen der Primärproduktion betreffen, sind mit den Kontrollen im Rahmen der vorliegenden Verordnungen zu koordinieren ». Dieser Satz und Art. 8 Abs. 2 sind völlig unklar. Art. 8 Abs. 2 steht zudem in Widerspruch zu Art. 40 des Lebensmittelgesetzes. Es wird gefordert, dass die Kantone die Vollzugsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben massgeschneidert koordinieren können. Der unnötige Eingriff in die kantonale Hoheit wird strikte abgelehnt.

Antrag: *Sie sorgen dafür, dass die Kontrollen in der Primärproduktion ~~nach dieser Verordnung in die Kontrollen nach Lebensmittel-,~~ Landwirtschafts-, Tierseuchen- und Heilmittelgesetz **koordiniert** werden.*

Art. 9 Abs. 1 Lit. b

Die Verordnung leidet darunter, dass weder der Rechtsweg noch allfällige Strafbestimmungen klar sind. Dies wird in der Vollzugspraxis zu Problemen führen. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Lebensmittel- und die Landwirtschaftsgesetzgebung erwähnt werden.

*Antrag : Angemessene Massnahmen **nach Lebensmittelgesetz und nach Landwirtschaftsgesetz** anordnen,*

Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion

Allgemeines

Wie in den Erläuterungen zutreffend erwähnt wird, sind die technischen Anforderungen grösstenteils in anderen Erlassen vorhanden. Die Verordnung ist daher überflüssig.

Antrag : Vorschriften der EG-Verordnung 852/2004 im Bereich der Primärproduktion, die noch nicht im schweizerischen Recht enthalten sind, sollten in die Hygieneverordnung des EDI (HyV) oder in die Anforderungen zu den Direktzahlungen integriert werden.

Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeines

Die Hygiene des Lebensmittels Milch wird in 6 Verordnungen geregelt:

- Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
- Hygieneverordnung des EDI
- Verordnung über die Primärproduktion
- Verordnung des EDI über die Hygiene in der Primärproduktion
- Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion
- Milchqualitätsverordnung MQV

Diese auch nach den EU-Grundlagen völlig unnötige Aufsplitterung der Vorschriften in verschiedene Erlasse ist für Vollzugsbehörden und Rechtsunterworfenen untragbar, führt zu neuen Schnittstellen und teuren Doppelspurigkeiten und ist daher zurückzuweisen.

Antrag : Die Verordnung zur Hygiene bei der Milchproduktion ist in die Hygieneverordnung des EDI zu integrieren. (vgl. dazu unsere Vorschläge unter "Allgemeines" zur Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft)

Obwohl es an sich nicht zweckmässig ist, auf Inhaltliches einzutreten, wenn der Text der gleichzeitig revidierten MQV nicht vorliegt, werden in der Folge trotzdem Bemerkungen zu einzelnen Artikeln gemacht.

Art. 4 Bst. c

Grundsätzlich ist die Einschränkung des Haltens von Tieren in Ställen nicht nur auf Nutztiere zu limitieren. Zudem ist bei der Ausnahmeregelung auch der Esel zu erwähnen.

*Antrag : Das Halten von anderen **Tiergattungen** als Rindvieh, Pferde, **Esel**, Schafe....*

Art. 6

Bei einem 2-jährigen Kontrollsystem lässt sich ein Fütterungsverbot für Silage nicht überprüfen. Es ist daher nicht in der vorliegenden Verordnung, sondern im Rahmen der Eigenverantwortung zwischen Produzent und Verwertern zu regeln.

Antrag : Artikel 6 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 9 Abs. 2

Der Abschnitt bezieht sich auf die Milch von Einzeltieren. Die Kennzahlen sollten sich aber auf die Ablieferungsmilch, nicht auf solche der Einzeltiere beziehen.

Antrag : Der Begriff « Milch » mit « Ablieferungsmilch » ist zu präzisieren.

Art. 11 Abs. 2

Der Ausdruck « Melkerinnen und Melker » ist überholt.

*Antrag : **Personen, die melken** sowie Milch behandeln, sind zu*

Art. 14

Der Zwang für Reinigungs**räume** ist unrealistisch. Viele Produzenten reinigen ihre Geräte mit heissem Wasser ausserhalb von Räumlichkeiten.

Antrag : In Artikel 14 ist zu regeln, dass Milchbehälter, Melkanlagen und Milchgeräte an einem sauberen Standort mit geeigneten Reinigungsvorrichtungen zu reinigen sind.

Art. 19 Abs. 2

Die Ausnahmeregelung zum Filtrieren von Milch bei zweimal täglicher Anlieferung ist nicht nur auf Milch zur Käseherstellung zu beschränken.

*Antrag : Wird **Milch täglich zweimal** direkt abgeliefert, so können...., dass die Milch in der Käserei **oder Milchsammelstelle** filtriert wird.*

Art. 20 Abs. 2

Abweichende Kühltemperaturen sollen nicht nur bei der Herstellung von Käse, sondern bei der Milchverarbeitung generell möglich sein.

Antrag : Der Milchverwerter kann abweichende Kühltemperaturen festlegen.

Art. 21 Abs. 2

Die Temperaturvorschrift in Absatz 2 ist bei zweimal täglicher Einlieferung nicht einzuhalten.

*Antrag : **Falls die Milch nicht zweimal täglich abgeliefert wird**, muss während dem Transport die Kühlkette....*

Verordnung über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene

Art. 1 Abs. 1 Bst. b^{bis} (OFHV)

Der Verweis auf « Artikel 17 Absatz 3 des Lebensmittelgesetzes » ist falsch.

Futtermittelverordnung

Kommentar in der Hauptantwort.

Futtermittelbuch-Verordnung

Keine Bemerkung oder Kommentar.